
Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	<i>I</i>
<i>Literaturverzeichnis</i>	<i>III</i>
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	<i>IX</i>
<i>Einleitung</i>	<i>1</i>
1 Die Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche	3
1.1 Zur theologischen Grundlegung der Taufe	3
1.1.1 Die Taufe ist Eingliederung in Christus	3
1.1.2 Die Taufe ist Eingliederung in die Kirche	4
1.1.3 Folgerungen	6
1.2 Die Mitgliedschaft nach kanonischem Recht	7
1.3 Die Mitgliedschaft nach staatlichem Recht	9
2 Die Erklärung des Austritts aus der Kirche	15
2.1 Die Austrittserklärung nach staatlichem Recht	15
2.1.1 Der Grundsatz	15
2.1.2 Form und Wirkungen der Austrittserklärung	16
2.2 Konsequenzen der Austrittserklärung im kirchlichen Recht	18
2.2.1 Grundsätzliches	18
2.2.2 Die Suspension von Aktivrechten	19
2.2.3 Die Austrittserklärung als schismatisches Verhalten?	21
2.2.4 Weitere Konsequenzen	24
2.2.4.1 Im Eherecht	24
2.2.4.2 Bei der Taufe der eigenen Kinder	25
2.2.4.3 In Hinblick auf das kirchliche Begräbnis	26

3	Sonderfragen im Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt	29
3.1	Die partielle Kirchenaustrittserklärung	29
3.1.1	Die partielle Kirchenaustrittserklärung nach staatlichem Recht	29
3.1.2	Die partielle Kirchenaustrittserklärung nach kirchlichem Recht	31
3.2	„Innerkirchliche Mandatssteuer“?	34
3.3	„Stiller Kirchenaustritt“	35
	Zusammenfassung	38

Literaturverzeichnis

Zitierhinweis: Die aufgeführten Autorinnen und Autoren werden, wo nicht anders vermerkt, mit ihrem Namen und mit der Seitenzahl der Fundstelle zitiert. Wo mehrere Werke derselben Autorin/desselben Autors zitiert werden, wird ein Schlagwort zur näheren Bezeichnung des Werkes verwendet.

Ahlers Reinhild, Das Tauf- und Firmpatenamt im Codex Iuris Canonici, Münster 1996 (AHLERS, Tauf- und Firmpatenamt).

Ahlers Reinhild, Die rechtliche Grundstellung der Christgläubigen, in: Listl Joseph/Schmitz Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 222-232 (AHLERS, HdbkKR).

Ahlers Reinhild, Art. Taufe, VII. kirchenrechtlich, in: Kasper Walter et al. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 2000, Sp. 1291 (AHLERS, Art. Taufe).

Aimone Pier Virginio, Sovvenire alle necessità della Chiesa, in: Quaderni di diritto ecclesiastico 7 (1994), S. 470-494.

Aymans Winfried, Kanonisches Recht, 2 Bde., Paderborn 1991/1997.

Bachtler Heinz, Rechtsgutachten über die Auslegung von § 4 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen vom 7.07.1963, in: Informationsblatt für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich, Heft 3, Zürich 1971, S. 25-40.

Brosseder Johannes, Art. Taufe/Firmung, in: Eicher Peter (Hrsg.), Neues Handbuch theologischer Grundbegriffe, Bd. 5, München 1991, S. 113-128.

Carlen Louis (Hrsg.), Austritt aus der Kirche - Sortir de l'Eglise, Freiburg i. Ue. 1982.

Cavelti Urs Josef, Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: Carlen Louis (Hrsg.), Austritt aus der Kirche - Sortir de l'Eglise, Freiburg i. Ue. 1982, S. 69-104 (CAVELTI, Kirchenaustritt).

Cavelti Urs Josef, Mitgliedschaft in Kirchgemeinde und Kirche, in: SKZ 49 (1997), S. 731-734 (CAVELTI, Mitgliedschaft).

Codex Iuris Canonici vom 25.01.1983, Lateinisch-deutsche Ausgabe, 4. Aufl., Kevelaer 1994 (CIC).

Corecco Eugenio, La sortie de l'Eglise pour raison fiscale, in: Carlen Louis, Austritt aus der Kirche - Sortir de l'Eglise, Freiburg i. Ue. 1982, S. 11-67.

Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“, zit. nach: LThK-Ergänzungsband, Das Zweite Vatikanische Konzil I, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1966 (Lumen Gentium, in: LThK, 2. Aufl.).

Dubach Alfred, Konfessionslose in der Schweiz: Entwicklung von 1960-1990, in: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hrsg.), Jenseits der Kirchen, Zürich 1998, S. 11-70.

Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, in: Denzinger Heinrich/Hünemann Peter (Hrsg.), Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen, 37. Aufl., Freiburg i. Br. 1991 (DENZINGER/HÜNNERMANN).

Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik Deutschland vom Dezember 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens, in: AfkKR 138 (1969), S. 557-559.

Faber Eva-Maria, Art. Taufe, IV. Systematisch-theologisch und V. Ökumenisch, in: Kasper Walter et al. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 2000, Sp. 1287-1289.

Frey Jakob, Schweizerische Kirchenrechtsquellen, Bd. 1: Kantonales Recht, Bern 1999 (= Beiheft 2 des Schweizerischen Jahrbuches für Kirchenrecht).

Gerosa Libero, La scomunica è una pena?, Freiburg i. Ue. 1984.

Hierold Alfred E., Taufe und Firmung, in: Listl Joseph/Schmitz Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 807-823.

Hollerbach Alexander, Kirchensteuer und Kirchenbeitrag, in: Listl Joseph/Schmitz Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 1078-1092.

Hoping Helmut, Kirchenzugehörigkeit und Kirchenmitgliedschaft, in: Schweizerische Kirchenzeitung 166 (1998), S. 102-104 (HOPING, Kirchenzugehörigkeit).

Hoping Helmut, Unklare Verwandtschaftsverhältnisse, in: Rainer Michael J. (Hrsg.), „Dominus Iesus“, Anstössige Wahrheit oder anstössige Kirche?, Münster 2001, S. 212-220 (HOPING, Unklare Verwandtschaftsverhältnisse).

Interkantonale Kommission für Steueraufklärung, Die Kirchensteuern, Bern 1999.

Jahresbericht 2001 der katholischen Kirche im Kanton Zürich, in: Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich (Hrsg.), Zürich 2002.

Karlen Peter, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Zürich 1988 (KARLEN, Grundrecht).

Karlen Peter, Die korporative religiöse Freiheit in der Schweiz, in: Pahud de Mortanges René (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, Freiburg i. Ue. 2001, S. 33-49 (KARLEN, Freiheit).

Kley Andreas, Das Religionsrecht der alten und neuen Bundesverfassung, in: Pahud de Mortanges René (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, Freiburg i. Ue. 2001, S. 9-31.

Koch Günter, Art. Taufe, in: Beinert Wolfgang (Hrsg.), Lexikon der katholischen Dogmatik, Freiburg i. Br. 1997, S. 486-488.

Köcher Renate, Art. Kirchenaustritt II., in: Kasper Walter et al. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1996, Sp. 1511.

Krämer Peter, Die Zugehörigkeit zur Kirche, in: Listl Joseph/Schmitz Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 200-209.

Kraus Dieter, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993.

Krügler Michael/Voll Peter, Strukturelle Individualisierung - ein Leitfaden durchs Labyrinth der Empirie, in: Dubach Alfred/Campiche Roland J. (Hrsg.), Jede[r] ein Sonderfall?, Religion in der Schweiz, Zürich/Basel 1993, S. 17-49.

Lehnherr Titus, Der Abfall von der katholischen Kirche durch formalen Akt, AfkKR 152 (1983), S. 107-125.

Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1-10 und 3 Ergänzungsbände Konzilskommentar, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1957-68 (LThK, 2. Aufl.).

Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 1-11, 3. Aufl., Freiburg i. Br. 1993-2001 (LThK, 3. Aufl.)

Listl Joseph, Die Erklärung des Kirchenaustritts, in: Listl Joseph/Schmitz Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 209-219 (LISTL, HdbkKR).

Listl Joseph, Die Rechtsfolgen des Kirchenaustritts in der staatlichen und kirchlichen Rechtsordnung, in: Schulz Winfried (Hrsg.), Recht als Heildienst. M. Kaiser zum 65. Geburtstag, Paderborn 1989, S. 160-182 (LISTL, Rechtsfolgen).

Listl Joseph/Schmitz Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999.

Loretan Adrian, Kirchenrechtliche Konsequenzen eines staatskirchenrechtlichen Kirchenaustritts, SKZ 7 (1998), S. 99-101 (LORETAN, Konsequenzen).

Loretan Adrian, Die Konzilserklärung über die Religionsfreiheit - oder ist der Kirchenaustritt Privatsache?, in: Pastoralsoziologisches Institut der Schweiz (Hrsg.), Jenseits der Kirchen, Zürich 1998, S. 113-145 (LORETAN, Kirchenaustritt).

Marré Heiner, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: Listl Joseph/Pirson Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 1994, S. 1101-1147.

Mörsdorf Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts, 3 Bde., 7. Aufl., Paderborn 1953/54.

Münsterischer Kommentar zum CIC, Lüdicke Klaus et al. (Hrsg.), Loseblattausgabe, Münster 1985 ff.

Nay Giusep, Leitlinien der neueren Praxis des Bundesgerichts zur Religionsfreiheit, in: Pahud de Mortanges René (Hrsg.), Religiöse Minderheiten und Recht, Freiburg i. Ue. 1998, S. 27-38.

Pahud de Mortanges René (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung, Freiburg i. Ue. 2001 (PAHUD DE MORTANGES, Religionsrecht).

Pahud de Mortanges René, Art. Religionsfreiheit, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd. 28, Berlin/New York 1997, S. 565-574 (PAHUD DE MORTANGES, Religionsfreiheit).

Pahud de Mortanges René, Die staatliche Erhebung der Religionszugehörigkeit im Rahmen der Volkszählung, Gutachten erstellt im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, April 2002, Manuskript (PAHUD DE MORTANGES, Gutachten).

Pahud de Mortanges René/Rutz Gregor A./Winzeler Christoph, Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg i. Ue. 2000.

Plattner Peter, Kirchenorganisationsgesetz und Kirchgemeinden, Referat an der Fortbildungsveranstaltung des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau vom 8.02.2003, Manuskript.

Primetshofer Bruno, Zur Frage der Rechtsfolgen eines Kirchenaustritts aus finanziellen Gründen, in: Schulz Wilfried (Hrsg.), Recht als Heildienst, M. Kaiser zum 65. Geburtstag, Paderborn 1989, S. 187-199.

Rahner Karl, Art. Kirchengliedschaft, in: Kasper Walter et al. (Hrsg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 6, 2. Aufl., Sp. 223-226 (RAHNER, Kirchengliedschaft).

Rahner Karl, Über die Sakramente der Kirche, Freiburg 1985 (RAHNER, Sakramente).

Rees Wilhelm, Die Strafgewalt der Kirche, Berlin 1993.

Regad Pierre, Comment l'Eglise catholique romaine à Genève vit-elle la séparation?, in: Loretan Adrian (Hrsg.), Rapports Eglise-Etat en mutation, Freiburg i. Ue. 1997, S. 147-154.

Reinhardt Heinrich J.F., Das kirchliche Begräbnis, in: Listl Joseph/Schmitz Heribert (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2. Aufl., Regensburg 1999, S. 1016-1023.

Riedel-Spangenberg Ilona, Grundbegriffe des Kirchenrechts, Paderborn 1992.

Rüegg Christoph, Die privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften in der Schweiz, Freiburg i. Ue. 2002.

Rutz Gregor A., Die öffentlich-rechtliche Anerkennung in der Schweiz, in: Pahud de Mortanges René/Rutz Gregor A./Winzeler Christoph, Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Freiburg i. Ue. 2000, S. 29-76.

Schmäzle Udo, „Die Steuergemeinschaft endet. Die Heilsgemeinschaft bleibt!“ Kirchenaustritt als pastorale Herausforderung, in: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hrsg.), Jenseits der Kirchen, Zürich 1998, S. 171-183.

Schneider Theodor, Zeichen der Nähe Gottes. Grundriss der Sakramententheologie, 3. Aufl., Mainz 1982.

Tanner Erwin, Die Mandatssteuer – ein Januskopf, in: SKZ 169 (2001), S. 374-377.

Theobaldi Alfred, Katholiken im Kanton Zürich, Ihr Weg zur öffentlich-rechtlichen Anerkennung, Zürich 1978.

Vernehmlassungsunterlagen des Eidgenössischen Departements des Innern vom 22.01.2003 zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Entwurf Personenregistergesetz).

Zapp Hartmut, Das kanonische Eherecht, 7. Aufl., Freiburg 1988.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
BA	Bundesamt
BBl	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts, amtliche Sammlung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
c.	Canon
CIC	Codex Iuris Canonici
Ders.	Derselbe
Ebd.	Ebenda
f./ff.	und folgende (Seite/Seiten)
Fn.	Fussnote
Hrsg.	Herausgeber
Kap.	Kapitel
lit.	Litera
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
N.	Randnote
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
Rz.	Randziffer
S.	Seite
SJKR	Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung
Sp.	Spalte
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
vgl.	Vergleiche
Ziff.	Ziffer
zit.	zitiert
z.T.	zum Teil
VO	Verordnung
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

Einleitung

Der Kirchenaustritt ist für die römisch-katholische Kirche in der Schweiz eine Realität. Im Kanton Zürich, um nur ein Beispiel zu nennen, erklärten im Jahr 2001 bei einer katholischen Wohnbevölkerung von 379'159 Personen 2243 Mitglieder der katholischen Kirche ihren Austritt¹. In den Jahren 1990 bis 2001 lag die Zahl der Kirchenaustritte jeweils zwischen 1915 (im Jahr 1998) und 3538 (im Jahr 1993). In Addition der Austrittszahlen 1990 bis 2001 ergibt dies die stattliche Zahl von 34'435 Personen. Auch wenn es sich hier nicht um eine dramatische Entwicklung handelt, verdeutlichen diese Zahlen, dass das Problem ernst zu nehmen ist.

Die religionssoziologische Forschung hat sich wiederholt mit dem Phänomen des Kirchenaustritts und der zunehmenden Konfessionslosigkeit beschäftigt. Sie verweist darauf, dass der gesellschaftliche Wandel seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts zu einer Relativierung der auf Dauer angelegten Bindungen und sozialen Einbettungen geführt hat². Auch im kirchlichen Bereich besteht heute für den Einzelnen oft keine durch religiöse Sozialisation bewirkte fraglose und lebenslange Bindung an eine bestimmte Gemeinschaft. Vielmehr ist er im „Basar“ der weltanschaulichen Angebote vor die Wahl gestellt, ob und wie er religiös und kirchlich wählen will. Die Kirche wird dabei als ein Lebensbereich neben vielen anderen erfahren und konkurriert mit diesen um zeitliches, emotionelles und materielles Engagement. Auch wer einst als junger Mensch eine Kirchenmitgliedschaft bejaht hat, wird diese in bestimmten Lebenssituationen in Frage stellen und die Kirche, so wie sich ihm realiter präsentiert, an seinen Ansprüchen und Bedürfnissen messen. Die Forschung hat aufgezeigt, dass bei den meisten Menschen dem Kirchenaustritt ein langer Prozess der Entfremdung von Kirche und Glaube vorausgegangen ist³. Dies auch dann, wenn der Austritt im Einzelfall etwa mit Ärger über konkrete Äusserungen der Kirche oder mit der Kirchensteuer begründet wird. Letztere wird erst dann als Belastung empfunden, wenn ihr kein subjektiv nachvollziehbarer Sinn der Mitgliedschaft gegenübersteht⁴. Hier hat sich die Kirche zu fragen, was sie ihrerseits zur Entfremdung zwischen sich und ihren Mitgliedern beigetragen hat.

Die Verantwortlichen in den diözesanen und staatskirchenrechtlichen Organisationen der römisch-katholischen Kirche haben in den letzten Jahren verschiedenenorts Musterbriefe und Handreichungen zur Frage des Kirchenaustritts erarbeitet⁵. Diese richten sich je nachdem direkt an die ausgetretenen

¹ Jahresbericht 2001 der katholischen Kirche im Kanton Zürich, S. 56.

² DUBACH, S. 11; KRÜGGELER/VOLL, S. 43.

³ SCHMÄLZLE, S. 177.

⁴ KÖCHER, Sp. 1511 mit Verweis auf die vom Allensbacher Institut für Demoskopie durchgeführten Befragungen zu den Motiven für einen Kirchenaustritt.

⁵ Beispielsweise: Römisch-Katholische Zentralkommission des Kantons Zürich

Kirchenmitglieder oder dann an die Seelsorger und die Kirchgemeinde- bzw. Pfarreiräte. Es wird jeweils dargelegt, welche rechtlichen Konsequenzen die Austrittserklärung im „dualen“ staatskirchenrechtlichen System der römisch-katholischen Kirche hat und welche pastoralen Folgen mit ihr verbunden sind.

Die vorliegende, im Auftrag der Römisch-katholischen Zentralkonferenz verfasste Studie geht von wissenschaftlicher Warte aus den staatsrechtlichen und den kirchenrechtlichen Konsequenzen der Erklärung des Kirchenaustritts nach. Sie will diese Konsequenzen, so wie sie von der staatsrechtlichen Rechtsprechung und Lehre und von der Kanonistik entwickelt wurden, im Einzelnen aufzeigen, offene Fragen ansprechen und, wo möglich, einer Lösung zuführen. Zuhanden der diözesanen und staatskirchenrechtlichen Organe möchte die Studie Hintergrundwissen vermitteln, welches möglicherweise dazu dienen könnte, in den Handreichungen die kirchenrechtlichen Konsequenzen des Austritts eingehender darzulegen. Wie sich in der Studie zeigen wird, ergeben sich aus dem kanonischen Recht mancherorts Handlungsanweisungen für den pastoralen Umgang der Seelsorger mit aus der Kirche ausgetretenen Personen.

Das Kapitel 1.1 zur theologischen Grundlegung der Taufe wurde von meiner Frau, Dr. theol. Elke Pahud de Mortanges, Privatdozentin für Dogmatik und Dogmengeschichte an der Fakultät für katholische Theologie der Universität Freiburg i. Br. verfasst. Der staatskirchenrechtliche Teil der Studie wurde auf diejenigen Kantone fokussiert, welche das typisch (deutsch-)schweizerische System der dualen staatskirchenrechtlichen und kanonischen Strukturen kennen, da durch die Verdoppelung der Strukturen die Austrittsfrage als besonders komplex erscheinen mag.

Eiligen Lesern sei (zunächst) die Lektüre der Zusammenfassung am Schluss der Studie empfohlen.

(Hrsg.), Umgang mit Kirchenaustritten. Handreichung für Kirchenpflegen und Seelsorgerinnen und Seelsorger im Kanton Zürich (2002); Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau (Hrsg.), Rundschreiben zu Fragen betreffend Mitgliedschaft in Pfarrei und Kirchgemeinde und Austritt aus der Kirche (1998); Pastoralamt des Bistums Basel (Hrsg.), Pastorale und kirchenrechtliche Überlegungen zu den Kirchenaustritten (1981/2001); Seelsorge bei Kirchenaustritt, Richtlinien des Bischofs von St. Gallen (1992/1994); Musterbrief des Bischofs des Bistums Lausanne, Genf, Freiburg bei Kirchenaustritten im Kanton Freiburg (Entwurf, erhalten von Dr. Nicolas Betticher, Kanzler des Bistums).

1 Die Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Kirche

Um zu verdeutlichen, welche Konsequenzen die Erklärung des Austritts hat, ist zunächst zu klären, wie man Mitglied der römisch-katholischen Kirche wird und was dies bedeutet. Die Erörterung hat daher anzusetzen beim Sakrament der Taufe, da man durch die Taufe in die Kirche Christi eingegliedert wird (c. 96 CIC).

1.1 Zur theologischen Grundlegung der Taufe

Die im Namen des dreieinigen Gottes gefeierte Taufe wird systematisch-theologisch als das grundlegende der Initiations-Sakramente verstanden. Initiation im theologischen Sinn meint hier den grundlegenden und herausragenden Akt im gläubig-kirchlichen Eingliederungs- und Sozialisationsprozess. In der Taufe erfolgt (1.1.1) die Eingliederung in Christus und zugleich (1.1.2) die Eingliederung in die Kirche⁶. Dieser Doppelcharakter der Taufe hat (1.1.3) theologische Konsequenzen.

1.1.1 Die Taufe ist Eingliederung in Christus

Die Taufe „auf den Namen Jesu Christi“ ist heilsvermittelnde Wirklichkeit. Sie ist Teilhabe an Tod und Auferstehung Jesu Christi. Durch sie wird der Mensch wiedergeboren zu neuem Leben. Das Sakrament der Taufe schafft unaufhebbar und darum auch unwiederholbar eine neue Existenzgrundlage, die durch die Verbundenheit mit Christus und die Gabe des Geistes ausgezeichnet ist⁷. Diese christologische Versiegelung und Prägung ist unverlierbar. Sie meint die bleibende Bereitschaft Gottes, sich gerade von diesem Menschen finden zu lassen und sich dem Glaubenden in Gnaden zu schenken. Diese Bereitschaft und gnadenhafte Zuwendung Gottes bleibt auch dann bestehen, wenn der Mensch den Glauben verliert oder preisgibt: Der Mensch bleibt unwiderruflich (*character indelebilis*) ein Getaufter⁸. Die in der Taufe erfolgte objektive Zusage des Heiles von Seiten Gottes verlangt auf Seite des Menschen nach immer wieder neu zu vollziehender und realisierender, subjektiver Annahme des Heiles. Deshalb ist die Taufe trotz ihrer Einmaligkeit und Unwiderruflichkeit nicht etwas Abgeschlossenes oder gar ein fester Besitz: Sie ist vielmehr der Beginn eines Weges und

⁶ SCHNEIDER, S. 93.

⁷ FABER, Sp. 1287 f.

⁸ SCHNEIDER, S. 94; HOPING, Kirchengzugehörigkeit, S. 102.

„bleibende Verpflichtung zu einem Lebensvollzug in der Communio der Gläubigen“⁹.

1.1.2 Die Taufe ist Eingliederung in die Kirche

Die Taufe ist nicht nur Eingliederung in Christus, sondern zugleich und ineins damit Eingliederung in die Kirche. Diese Eingliederung in die Kirche ist nicht etwas Sekundäres oder Akzidentielles, sondern eine zentrale Dimension des Heiles selber¹⁰.

„Gott hat es gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll. So hat er sich das Volk Israel zum Eigentum erwählt und hat mit ihm einen Bund geschlossen und hat es Stufe um Stufe unterwiesen (...). Dies alles aber wurde zur Vorbereitung und zum Vorausbild jenes vollkommenen und neuen Bundes, der in Christus geschlossen (...) werden sollte (...). Gott hat die Versammlung derer, die zu Christus als dem Urheber des Heils und dem Ursprung der Einheit und des Friedens glaubend aufschauen, als seine Kirche zusammengerufen und gestiftet, damit sie allen und jedem das sichtbare Sakrament dieser heilbringenden Einheit sei“¹¹.

Die Gemeinschaft der Glaubenden ist somit sichtbares Sakrament der heilbringenden Einheit für alle. In und durch die Taufe wird der Mensch hineingenommen in die sichtbare Gemeinschaft der von Gott Angenommenen, die sich in Christus gegenseitig annehmen¹². In der seinsmässigen Verbindung mit Christus geschieht zugleich die Eingliederung in den einen, unteilbaren ekklesialen Leib Christi¹³.

„Der eine Christus ist Mittler und Weg zum Heil, der in seinem Leib, der Kirche, uns gegenwärtig wird; indem er aber selbst mit ausdrücklichen Worten die Notwendigkeit des Glaubens und der Taufe betont hat (Mk 16,16; Jo 3,5), hat er zugleich die Notwendigkeit der Kirche, in die die Menschen durch die Taufe wie durch eine Türe eintreten, bekräftigt“¹⁴.

Wenn die Taufe Eingliederung in den einen, unteilbaren ekklesialen Leib Christi ist, dann stellt sich die Frage, wo denn der Leib und damit die Kirche Christi zu finden ist. Gemäss dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche fällt die Kirche Christi zwar nicht einfach mit der römisch-katholischen

⁹ SCHNEIDER, S. 94.

¹⁰ KOCH, S. 487.

¹¹ Lumen Gentium, Art. 9, in: LThK, 2. Aufl., S. 177.

¹² KOCH, S. 488.

¹³ FABER, Sp. 1288 f.

¹⁴ Lumen Gentium, Art. 14, 1, in: LThK, 2. Aufl., S. 199.

Kirche zusammen (wie das noch 1943 die Enzyklika „Mystici corporis“¹⁵ bekräftigt hatte). Wohl aber versteht sich die römisch-katholische Kirche als die *konkrete Existenz- und Erscheinungsform der Kirche Christi*¹⁶. Das Zweite Vatikanische Konzil brachte das in der Formulierung zum Ausdruck, dass die einzige Kirche Christi „verwirklicht ist [„subsistit in“] in der katholischen Kirche, die vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet wird“¹⁷.

Im Anschluss an die Erklärung der römischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus“ über die Einzigartigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche aus dem Jahre 2000 ist eine Diskussion darüber entbrannt, ob das Zweite Vatikanische Konzil mit seiner Aussage, dass die Kirche Christi in der katholischen Kirche „subsistiert“ aussagen wollte, dass es auch weitere Subsistenzen der Kirche Christi gebe oder aber ob es, wie die Instruktion anführt, sagen wollte, dass es nur eine einzige wahre Subsistenz der wahren Kirche gebe, nämlich die römisch-katholische Kirche¹⁸.

Wenn mit dem Konzil daran festzuhalten ist, dass die Kirche Christi nicht mit der katholischen Kirche zusammenfällt, diese aber deren authentischer Träger ist, so ist es in der Folge notwendig, zwischen der Eingliederung in die Kirche Christi und der Eingliederung in die römisch-katholische Kirche zu unterscheiden. Dies auch bezüglich der durch die Taufe zugrunde gelegten Zugehörigkeit¹⁹. Alle Getauften – gleich welcher christlichen Denomination und Konfession – sind durch ein sakramentales Band der Einheit miteinander verbunden²⁰. Aber nicht alle Getauften gehören der römisch-katholischen Kirche (in gleicher Weise) an.

Kirchengliedschaft ist demnach eine *abgestufte Wirklichkeit*, die auch Nicht-Katholiken zugesprochen werden kann. Die unterschiedlichen Weisen der Kirchengliedschaft sind aber, so ist mit Karl Rahner aus systematisch-theologischer Sicht zu betonen, *nicht eindeutig und allein nach rechtlichen Kriterien festschreibbar*, weil sich das Leben der Gnade einer solchen Fest-

¹⁵ Enzyklika „Mystici corporis“ vom 29.06.1943, in: DENZIGER/HÜNERMANN, S. 3800-3822.

¹⁶ HOPING, Unklare Verwandtschaftsverhältnisse, S. 216.

¹⁷ Lumen Gentium Art. 8, in: LThK, 2. Aufl., S. 173.

¹⁸ Vgl. zu dieser Diskussion Michael J. RAINER (Hrsg.), Dominus Jesus. Anstössige Wahrheit oder anstössige Kirche?, Dokumente, Hintergründe, Standpunkte und Folgerungen, Münster 2001.

¹⁹ AHLERS, Art. Taufe, Sp. 1291.

²⁰ BROSEDER, S. 124. In der Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen heisst es im sogenannten Lima-Text von 1982: „Vollzogen im Gehorsam gegenüber unserem Herrn, ist die Taufe ein Zeichen und Siegel unserer gemeinsamen Jüngerschaft. Durch ihre eigene Taufe werden Christen in die Gemeinschaft mit Christus, miteinander und mit der Kirche aller Zeiten und Orte geführt. Unsere gemeinsame Taufe, die uns mit Christus im Glauben vereint, ist so ein grundlegendes Band der Einheit (Eph 4,3-6).“ Zitiert nach BROSEDER, S. 124-125.

schreibung entzieht²¹. Dass auch andere Kirchen und kirchliche Gemeinschaften neben der katholischen Kirche kirchengliedschaftsbegründend sind, hat das Zweite Vatikanische Konzil in seiner Kirchenkonstitution hervorgehoben. Das Konzil erkennt verschiedene Stufen und Schichten der Kirchengliedschaft²². „Jene werden der Gemeinschaft der Kirche *voll* eingegliedert, die, im Besitze des Geistes Christi, ihre ganze Ordnung und alle in ihr eingerichteten Heilmittel annehmen und in ihren sichtbaren Verband mit Christus, der sie durch den Papst und die Bischöfe leitet, verbunden sind, und dies durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung und Gemeinschaft“²³.

Allerdings ist nach römisch-katholischem Selbstverständnis festzuhalten, dass, insofern das Heil christologisch vermittelt ist, die Taufe als Eingliederung in Christus und in die römisch-katholische Kirche „*heilsnotwendig*“ ist. Dies sagt das Zweite Vatikanische Konzil wie folgt: „Darum könnten jene Menschen nicht gerettet werden, die um die katholische Kirche und ihre von Gott durch Christus gestiftete Heilsnotwendigkeit wissen, in sie aber nicht eintreten oder in ihr nicht ausharren wollten“²⁴.

Wichtig ist auch Folgendes: Wenn auch alle Getauften durch ein sakramentales Band der Einheit miteinander verbunden sind und dem einen ungeteilten ekklesialen Leib Christi zugehören, so muss in Rechnung gestellt werden, dass die Taufe *nie gleichsam abstrakt oder freischwebend gespendet* wird, sondern immer in einer ganz konkreten christlichen Denomination.

1.1.3 Folgerungen

Die in der Taufe erfolgte objektive Zusage des Heiles durch Gott bedarf, so war oben festzuhalten, der subjektiven Annahme des Menschen. Diese subjektive Annahme realisiert sich zum einen in der personalen Übergabe an Gott und zum anderen im Sich-Aneignen der und im Sich-Einschreiben in die ekklesiale Gestalt des Glaubens. Fehlt diese positive Aneignung der gnadenhaften Zuwendung Gottes, dann ist das Sakrament der Taufe „unfruchtbar“. Die christologische Versiegelung und Prägung - und damit auch das Heilsversprechen Gottes - sind jedoch unverlierbar. Selbst dann, wenn ein Schritt weitergegangen wird und die Zugehörigkeit zur Kirche durch Unglauben und Spaltung aufgehoben wird, wird dadurch die Taufe als christologische Versiegelung *nicht* rückgängig gemacht oder aufgehoben. Der Mensch bleibt, so betont Karl Rahner, ein der Kirche Verpflichteter und er behält die dauernde Hingebundenheit auf die Gemeinde des Herrn. „Dieses bleibende Siegel ist darum auch die dauernde Grundlage für das Anrecht auf die Teilnahme an dem heili-

²¹ RAHNER, Kirchengliedschaft, Sp. 223-226.

²² KRÄMER, S. 203.

²³ Lumen Gentium, Art. 14.1, in: LThK, 2. Aufl., S. 199.

²⁴ EBD., S. 201.

gen Geist der Kirche, an Gnade und Rechtfertigung, die dem Menschen in der Taufe geschenkt werden.“²⁵ Im Umkehrschluss könnte man deshalb auch sagen: So wie der Getaufte ein Anrecht auf die Teilhabe am heiligen Geist der Kirche und ihrem Gnadenschatz hat, so hat auch die Kirche sich für den einmal Getauften offen zu halten. Ob und wie das kirchenrechtlich bei der Erklärung des Kirchenaustritts umgesetzt wird, ist nachstehend (unten Kap. 2.2) zu prüfen.

1.2 Die Mitgliedschaft nach kanonischem Recht

Wie wird die Zugehörigkeit zur Kirche kirchenrechtlich konkretisiert? Dazu ist das geltende Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche, der Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC), zu konsultieren.

C. 96 CIC bestimmt: „Durch die Taufe wird der Mensch in die Kirche Christi eingegliedert und wird in ihr zur Person mit Pflichten und Rechten, die den Christen unter Beachtung ihrer jeweiligen Stellung eigen sind, soweit sie sich in der kirchlichen Gemeinschaft befinden und wenn nicht eine rechtmässige Strafe entgegensteht“.

Diese Norm verdeutlicht dreierlei:

- a. die Christen sind Träger von Rechten und Pflichten,
- b. ihre Rechtsstellung ist unterschiedlich je nach dem, ob sie sich in voller Gemeinschaft mit der römisch-katholischen Kirche befinden oder nicht,
- c. die Rechtsstellung der Katholiken kann durch eine kirchenrechtliche Strafe gemindert sein.

Das ist näher zu erläutern.

Zu b: Gemäss c. 205 CIC stehen jene Getauften voll in der Gemeinschaft der katholischen Kirche, die in ihrem sichtbaren Verband mit Christus verbunden sind, und zwar durch die Bande des Glaubensbekenntnisses, der Sakramente und der kirchlichen Leitung. Das kanonische Recht greift hier die von Robert Bellarmin begründete Lehre vom dreifachen Band (*vinculum symbolicum, liturgicum, hierarchicum*) auf. Wer aufgrund seiner christlichen Konfession (etwa als evangelischer Christ) nicht durch dieses dreifache Band gebunden ist, steht nicht in der vollen Gemeinschaft. Dies hat zur Folge, dass seine Rechtsstellung im kanonischen Recht deutlich gemindert ist, ja eigentlich nur theoretischer Natur ist. Die gemäss kanonischen Rechts den Gläubigen zuerkannten Pflichten und Rechte finden auf ihn nur in Sonderfällen Anwendung²⁶.

²⁵ RAHNER, Sakramente, S. 32 f.

²⁶ Gemäss c. 11 CIC werden Nichtkatholiken durch die rein kirchlichen Gesetze grundsätzlich nicht verpflichtet. Die nachstehend erwähnte Liste mit Rechten und Pflichten ist auf sie daher nicht anwendbar. Ausnahmsweise kann kanonisches

Eine geminderte Rechtsstellung haben aber auch jene Katholiken, die öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben haben. Das wird (unten Kap. 2.2) näher auszuführen sein.

Zu a: Im Vorfeld des Erlasses des CIC war geplant, eine Art Grundgesetz der katholischen Kirche (*Lex Ecclesiae fundamentalis*) zu erlassen²⁷. Das hat sich nicht verwirklicht. Jedoch wurde der als Bestandteil dieses Grundgesetzes vorgesehene Katalog von Pflichten und Rechte der Gläubigen in das II. Buch des CIC inkorporiert. Teil I des II. Buches des CIC unterscheidet die Pflichten und Rechte aller Gläubigen (cc. 208-223 CIC) von den Pflichten und Rechten der Laien (cc. 224-231 CIC) und den Pflichten und Rechten der Kleriker (cc. 273-289 CIC). Bei den für alle Gläubigen geltenden Pflichten und Rechte seien hier *beispielsweise*²⁸ erwähnt:

- die Pflicht zur Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche (c. 209 CIC),
- die Pflicht zur Führung eines heiligen Lebens und zur Förderung des Wachstums der Kirche (c. 210 CIC),
- die Pflicht und das Recht zur Verkündigung der göttlichen Heilsbotschaft (c. 211 CIC),
- die Pflicht zum christlichen Gehorsam gegenüber dem, was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen (c. 212 § 1 CIC),
- die Pflicht zur Leistung eines materiellen Beitrages für die Erfordernisse der Kirche (c. 222 § 1 CIC),
- das Recht auf freie Meinungsäußerung (c. 212 §§ 2 und 3 CIC),
- das Recht auf das Hören des Wortes Gottes und auf Empfang der Sakramente (c. 213 CIC), also das Recht auf geistlichen Beistand,
- das Recht auf Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (c. 215 CIC),
- das Recht auf Forschungs- und Veröffentlichungsfreiheit innerhalb der theologischen Forschung, dies unter Wahrung des schuldigen Gehorsams gegenüber dem Lehramt der Kirche (c. 218 CIC),

Recht aber auch für Nichtkatholiken von Bedeutung sein: So kann der katholische Spender der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung diese in einer pastoralen Notlage auch einem nichtkatholischen Christen spenden (c. 844 § 4 CIC). Ferner hat der nichtkatholische Partner einer „Mischehe“ zur Kenntnis zu nehmen, dass der katholische Partner „nach Kräften alles tun muss, dass alle seine Kinder in der katholischen Kirche getauft und erzogen werden“ (c. 1125 CIC).

²⁷ Vgl. AYMANS, Kanonisches Recht, Bd. 2, S. 49 f.

²⁸ Siehe für eine nähere Erörterung: AHLERS, S. 223 ff.; AYMANS, Kanonisches Recht, Bd. 2, S. 94 ff.; LÜDICKE, Münsterischer Kommentar, Einführung vor c. 208.

- das Recht auf katholische Erziehung (cc. 217 und 226 § 2 CIC),
- das Recht auf Persönlichkeitsschutz (c. 220 CIC) und auf Rechtsschutz (c. 221 CIC).

Auf die Pflicht zur materiellen Unterstützung wird (unten bei Kap. 3.2) noch zurückzukommen sein. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Pflichten der Gläubigen seitens der Kirchenleitung in gleicher Weise durchsetzbar sind. Für einige bestehen kirchenrechtliche Strafdrohungen in den cc. 1364ss. CIC, für andere nicht. Umgekehrt sind auch nicht alle Rechte in gleicher Weise gegenüber der Kirchenleitung einforderbar. Wichtig aber ist: Die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche ist nicht ein deklaratorisches Gebilde ohne Inhalt, sondern hat für Katholiken einen diese Mitgliedschaft konkretisierenden Katalog von Rechten und Pflichten zur Folge, gleich wie sie als Bürger des Staates von diesem gewisse Leistungen erwarten dürfen, dafür aber ihrerseits auch verschiedene Leistungen erbringen müssen. Wer den Austritt aus der Kirche erklärt, verliert einen Teil der erwähnten Rechte.

Zu c: Wer mit einer kirchlichen Strafe belegt wird, verliert in einem je nach Sanktion unterschiedlichen Ausmass seine kirchlichen Rechte (nicht aber seine Pflichten). So hat der nach c. 1331 CIC Exkommunizierte keinen Zugang mehr zum kirchlichen Gnadenhandeln und kann nur mehr sehr marginal am kirchlichen Leben teilnehmen (siehe näher unten Kap. 2.2.3). Immerhin: Auch wenn seine Rechtsstellung auf einen minimalen Rest schrumpft, bleibt der Exkommunizierte Mitglied der katholischen Kirche. Eine definitive Aufkündigung der Mitgliedschaft durch die Kirchenleitung kennt das katholische Kirchenrecht nicht.

1.3 Die Mitgliedschaft nach staatlichem Recht

Wie oben stehend ausgeführt ist die Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche zunächst eine theologische und kirchenrechtliche Frage. In einem staatsrechtlichen System strikter Trennung von Kirche und Staat bleibt es dabei.

Anders ist es in vielen Kantonen namentlich der Deutschschweiz, wo die römisch-katholische Kirche einen öffentlich-rechtlichen Status hat. Dieser Status drückt zunächst die öffentliche Bedeutsamkeit der katholischen Kirche aus und hat darüber hinaus eine Reihe von Wirkungen und Konsequenzen zur Folge²⁹. Sehr stark verallgemeinernd³⁰ sind etwa zu erwähnen:

²⁹ Dazu eingehend RUTZ, S. 29 ff.

³⁰ Zu diesen Regeln gibt es zahlreiche Ausnahmen. Korrekterweise ist daher für jeden Kanton zu differenzieren:
Welche Teile der katholischen Kirche werden öffentlich-rechtlich anerkannt: Die staatskirchenrechtliche (kantonale Körperschaft und Kirchgemeinde) oder auch

- die Verleihung staatlicher Hoheit zum Einzug von *Kirchensteuern* von natürlichen und in manchen Kantonen auch von juristischen Personen. Zur Durchsetzung der Steuerforderung wird der Kirche staatlicher *Verwaltungszwang* zur Verfügung gestellt,
- die *Steuerbefreiung*,
- die *finanzielle* Unterstützung von kirchlichen Tätigkeiten und Diensten, welche nicht nur den eigenen Kirchenmitgliedern zukommen,
- die Gewährung des Rechtes, in kantonalen und kommunalen Anstalten wie Spitälern, Schulen und Gefängnissen *Seelsorge* zu leisten,
- das Recht, im schulischen *Religionsunterricht* mitzuwirken und/oder für den eigenen, konfessionellen Unterricht die schulische Infrastruktur zu nutzen,
- das Recht auf *Meldung* des Zuzugs eines Katholiken durch die Einwohnergemeinde.

Die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch den Staat dient dazu, die Tätigkeit der Kirche durch Verleihung der Steuerhoheit und durch administrative und finanzielle Hilfen zu erleichtern. Zur konkreten Umsetzung dieser Hilfen wurden in vielen Kantonen namentlich der Deutschschweiz mit Zustimmung der Bistumsleitung³¹ und des Kirchenvolkes öffentlich-rechtliche Körperschaften gebildet, welche die im Kantonsgebiet lebenden Katholikinnen und Katholiken umfassen³². Ihre Organe (kantonale Körperschaft bzw. Landeskirche und Kirchengemeinden) treten neben die kanonischen Organe (Diözese und Pfarrei) und arbeiten ihnen zu. Die Kirchengemeinde zieht beispielsweise die Kirchensteuern der Katholiken vor Ort ein und finanziert damit die Tätigkeit der Pfarrei; die Körperschaft sorgt für den Finanzausgleich und die Finanzierung der diözesanen Arbeitsbereiche.

Damit die staatskirchenrechtliche Kirchengemeinde weiss, von wem sie Kirchensteuern einziehen darf und muss, wird die Zugehörigkeit in ihr bzw. in der kantonal-kirchlichen Körperschaft durch das staatliche Recht umschrieben. Dabei verweisen die staatlichen Regeln freilich nebst anderen Kriterien stets auf die innerkirchliche Regelung der Zugehörigkeit.

die diözesanen (Bistum und Pfarrei)?

- Hat die Anerkennung die Steuerhoheit zur Folge oder nicht?
- Setzt die finanzielle Unterstützung durch den Staat die vorgängige Anerkennung voraus oder nicht?
- Welche Auflagen in Hinblick auf die (demokratische) Organisation und die Transparenz der Mittelverwendung sind mit der Anerkennung verbunden?
- Inwiefern und in welchen Bereichen kommt öffentliches Recht zur Anwendung?

Siehe im Einzelnen KRAUS, S. 150 ff.; FREY, S. 27 ff.

³¹ Siehe etwa für den Kanton Zürich: THEOBALDI, S. 266 und passim.

³² Im Einzelnen vgl. KRAUS, S. 154 ff.

Das ist an einigen Beispielen zu verdeutlichen:

- Das *Luzerner* Gesetz über die Kirchenverfassung³³ sagt in § 1 Abs. 2: „Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der Konfession bilden aufgrund der Kirchenverfassung eine Landeskirche“. Und die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern³⁴ bestimmt in § 12: „Wer nach kirchlicher Ordnung der römisch-katholischen Kirche angehört, gilt für Landeskirche und Kirchgemeinde als Katholikin oder Katholik, solange sie oder er dem zuständigen Kirchenrat am gesetzlich geregelten Wohnsitz nicht schriftlich erklärt hat, der römisch-katholischen Konfession nicht mehr anzugehören“³⁵.
- Gemäss Art. 38 der Verfassung des Kantons *Nidwalden*³⁶ sind die Kantonseinwohner Glieder einer öffentlich-rechtlich anerkannten Kirche, sofern sie deren Konfession angehören. Die Verfassung der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden³⁷ wiederholt in Art. 9: „Glieder der Landeskirche ist jeder römisch-katholische Kantonseinwohner, solange er nicht durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Kirchgemeinde aus der römisch-katholischen Kirche ausgetreten ist“.
- Das Organisationsstatut der Römisch-katholischen Kantonalkirche *Schwyz*³⁸ sagt in § 2: „Jede Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat, nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört und nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit schriftlich erklärt hat, ist Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde ihres Wohnsitzes“.
- Gemäss Art. 4 des Statutes der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons *Freiburg*³⁹ ist jede Person, die ihren Wohnsitz im Kanton hat und nach Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche angehört, Mitglied der Pfarrei ihres Wohnsitzes und der kantonalen Körperschaft. Die Zugehörigkeit zu den kirchlichen Körperschaften endet gemäss Art. 8 mit dem Austritt aus der römisch-katholischen Kirche⁴⁰. Wer aus der Kirche austreten will, hat dies mit einer schriftlichen Erklärung zu bezeugen, die dem Pfarreirat entweder von der kirchlichen Behörde, die sie erhalten hat, oder direkt vom Erklärenden mitgeteilt wird (Art. 9 Abs. 1).

³³ Vom 21.12.1964, zitiert nach FREY, S. 205 f.

³⁴ In der Ausgabe vom 1.01.2002.

³⁵ Siehe auch § 13: Mitglied der Kirchgemeinde ist jede Katholikin und jeder Katholik, die oder der in ihrem Gemeindegebiet den gesetzlich geregelten Wohnsitz hat. Wer einer Kirchgemeinde angehört, ist zugleich Mitglied der Landeskirche.

³⁶ Vom 10.10.1965, zitiert nach FREY, S. 228 f.

³⁷ Vom 26.10.1975.

³⁸ Vom 8.04.1998, zitiert nach FREY, S. 268 f.

³⁹ Vom 14.12.1996.

⁴⁰ Eine Fussnote zum Marginale dieser Bestimmung („Austritt“) lautet: „Diese Bestimmungen präjudizieren weder die kirchenrechtliche Tragweite, welche die kirchliche Behörde generell oder in jedem Einzelfall der Austrittserklärung und deren Widerruf beimisst, noch die seelsorgerlichen Konsequenzen, die sie daran knüpft“.

-
- Dem katholischen Konfessionsteil des Kantons *St. Gallen* gehören gemäss Art. 6 ihrer Verfassung⁴¹ die Katholiken römisch-katholischen Bekenntnisses an, die in einer st. gallischen Kirchgemeinde wohnen. Die Zugehörigkeit erlischt, wenn dem Kirchenverwaltungsrat schriftlich und mit beglaubigter Unterschrift der Austritt aus der römisch-katholischen Kirche mitgeteilt wird.
 - Nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das katholische Kirchenwesen des Kantons *Zürich*⁴² wird als Mitglied der römisch-katholischen Körperschaft jeder auf Grund der kirchlichen Ordnung der römisch-katholischen Konfession angehörende Kantonseinwohner betrachtet, der nicht ausdrücklich seinen Austritt oder seine Nichtzugehörigkeit erklärt hat.

⁴¹ Vom 18.09.1979.

⁴² Vom 7.07.1963, zitiert nach FREY, S. 393.

Diese Übersicht zeigt, dass regelmässig *drei* Voraussetzungen vorliegen müssen, damit man nach staatlichem Recht der kantonalkirchlichen Körperschaft bzw. der örtlichen Kirchgemeinde angehört: a. der Wohnsitz im entsprechenden Gebiet, b. die Zugehörigkeit zur Kirche, c. die fehlende Austrittserklärung⁴³.

Zu a: Da nach Art. 72 Abs. 1 BV die Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche den Kantonen zusteht, bestimmen diese autonom, ob und mit welchen Wirkungen Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung kann sich damit auch nur auf das jeweilige Kantonsgebiet beziehen. Die kantonalkirchliche Körperschaft umfasst nur, aber immerhin die Katholiken im jeweiligen Kantonsgebiet. Entsprechend ist der Wohnsitz⁴⁴ im Kantonsgebiet Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Körperschaft und der Wohnsitz im entsprechenden Gemeindegebiet Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde.

Zu b: Neben dem Wohnsitz ist als zweites Kriterium vorausgesetzt, dass man katholisch ist. Was bedeutet das? Es würde gegen die in Art. 15 BV mitenthaltene korporative Religionsfreiheit der Kirche⁴⁵ verstossen, wenn der Staat dies festlegen würde. Von daher verweisen die staatlichen Bestimmungen in diesem Punkt zum Teil ausdrücklich auf die kirchliche Ordnung bzw. auf das Kirchenrecht. Auch wo sie das nicht tun, gilt dasselbe: Die Kirchenzugehörigkeit bestimmt sich nach kirchlichem Recht. Dies freilich unter Vorbehalt einer Willkürkontrolle. Das staatliche Recht vollzieht in dieser Frage die kirchliche Ordnung nur insofern und solange, wie diese die Zugehörigkeit nicht willkürlich handhabt⁴⁶. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche wird bei entsprechender Erklärung staatlicherseits also *vermutet*, aber nicht weiter geprüft. Von daher ist es möglich, dass auch eine nicht in der katholischen Kirche getaufte Person für die staatlichen Behörden als Katholik gilt⁴⁷. Wegen des sogleich erörterten jederzeitigen Austrittsrechts ist das aus der Sicht des staatlichen Verfassungsrechtes nicht unzulässig⁴⁸.

Zu c: Wer als Katholikin oder Katholik in einen Kanton zieht, in welchem die katholische Kirche öffentlich-rechtlich anerkannt ist und die staatliche Steuerhoheit besitzt, wird bei Erklärung seiner kirchlichen Mitgliedschaft vor der Einwohnerkontrolle der neuen Wohngemeinde mit staatlichem Hoheitszwang zur Bezahlung von Kirchensteuern verpflichtet. Ausdruck der staatlich garantierten Religionsfreiheit ist es jedoch, dass die Bürger in religiösen Angelegenheiten

⁴³ Siehe dazu auch CAVELTI, Austritt, S. 77 ff.; DERS., Mitgliedschaft, S. 731 ff.; KARLEN, Grundrecht, S. 322 ff.; LORETAN, Konsequenzen, S. 100.

⁴⁴ Dieser Wohnsitzbegriff deckt sich nicht mit dem Wohnsitzbegriff in Art. 23 ff. ZGB; vgl. CAVELTI, S. 80 f.

⁴⁵ Dazu KARLEN, Austritt, S. 332; DERS., Freiheit, S. 39.

⁴⁶ CAVELTI, Austritt, S. 83.

⁴⁷ Etwa wenn Eltern ihr Kind von den staatlichen Behörden als katholisch registrieren, es aber (noch) nicht taufen lassen.

⁴⁸ ZBI 80 (1979), 78 ff.

keinen Zwang erfahren dürfen. Gemäss der *negativen Religionsfreiheit* darf niemand gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft anzugehören (Art. 15 Abs. 4 BV). In der Folge ist auch niemand gehalten, Steuern zu bezahlen für eine Religionsgemeinschaft, der er nicht angehört. Das regelte die alte BV ausdrücklich in Art. 49 Abs. 6. Im neuen Verfassungsrecht gilt dies gestützt auf Art. 15 Abs. 4 BV⁴⁹ auch ohne ausdrückliche Erwähnung im Verfassungstext. In Konkretisierung der bundesrechtlich garantierten Religionsfreiheit sehen die kantonalen Gesetzgebungen die Möglichkeit zum *Austritt* aus der kantonalen Körperschaft vor. Durch die allenfalls an gewisse Formalien gebundene Erklärung des Austritts oder der Nichtzugehörigkeit erlischt die Mitgliedschaft in der Körperschaft und in der Kirchgemeinde, ebenso die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Das freie Austrittsrecht ist also das angesichts der Religionsfreiheit erforderliche Pendant zur Delegation zwangsweise durchsetzbarer staatlicher Befugnisse an die Kirche⁵⁰.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sich hier eine *Spannung* zwischen unterschiedlichen Mitgliedschaftskonzepten auftut:

- Durch die Irreversibilität der Taufe und die Bindung des Sakramentes an die Kirche bleibt die Zugehörigkeit des Getauften zur Kirche in einer theologischen und kirchenrechtlichen Sicht stets erhalten; einen Austritt gibt es nicht.
- Für den Staat gibt es aufgrund der Religionsfreiheit die Mitgliedschaft in Religionsgemeinschaften nur bis auf Widerruf. Man soll aus der Religionsgemeinschaft austreten können, wenn man sich innerlich von ihr distanziert hat.

Die Unmöglichkeit des Austritts aus theologischer Sicht kollidiert also mit dem freien Austritt gemäss staatlichem Recht.

⁴⁹ Vgl. BBI 1997 I 157; KLEY, S. 16.

⁵⁰ Auch wo Religionsgemeinschaften privatrechtlich organisiert sind, gibt es das freie Austrittsrecht. Ist die Religionsgemeinschaft als Verein im Sinne von Art. 60 ZGB organisiert, kann man aus dem Verein austreten; vgl. RÜEGG, S. 379 ff.

2 Die Erklärung des Austritts aus der Kirche

2.1 Die Austrittserklärung nach staatlichem Recht

2.1.1 Der Grundsatz

Die in Art. 15 BV verankerte negative Religionsfreiheit schützt den Einzelnen vor dem Zwang, gegen seinen Willen einer Religionsgemeinschaft anzugehören. Die Freiheit, aus einer Religionsgemeinschaft austreten zu können, erscheint uns heute selbstverständlich, war es aber in der Geschichte keineswegs; in den Orten der alten Eidgenossenschaft war Glaubenszwang gemäss dem Grundsatz *cuius regio, eius religio* die Regel⁵¹. Aus der Religionsfreiheit folgt heute indessen der Grundsatz, wonach der Austritt jederzeit möglich sein muss und nicht durch schikanöse Vorschriften erschwert oder unnötig verzögert werden darf⁵². Zur Sicherung des Austrittsrechts hat der Staat das nötige Verfahrensrecht vorzusehen⁵³.

Das staatlich gewährleistete Austrittsrecht bezieht sich dabei auf das staatliche „Rechtskleid“ der Religionsgemeinschaft. Ist letztere als Verein nach Art. 60 ff. ZGB verfasst, besteht ein vereinsrechtliches Austrittsrecht. Ist die Religionsgemeinschaft eine öffentlich-rechtliche Korporation, hat das öffentliche Recht ein Austrittsverfahren vorzusehen. Über die Möglichkeit und/oder die Wirkungen des Austritts gemäss dem allenfalls bestehenden internen Recht der Religionsgemeinschaft kann das staatliche Recht nicht bestimmen⁵⁴.

Für die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche finden sich in der Regel entsprechende Bestimmungen in den Organisationsstatuten der kantonalen kirchlichen Körperschaften. Das dort vorgesehene Verfahren hat gewissen Mindestanforderungen zu genügen, die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung entwickelt worden sind.

⁵¹ Siehe dazu PAHUD DE MORTANGES, Religionsfreiheit, S. 571 f.

⁵² BGE 104 Ia 84.

⁵³ KARLEN, Grundrecht, S. 336.

⁵⁴ Werden aber Mitglieder von Religionsgemeinschaften durch Knebelungsverträge oder faktischem Zwang an die Institution gebunden, kann dies allenfalls persönlichkeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen haben. Auch der interne Bereich einer Religionsgemeinschaft ist also kein rechtsfreier Raum.

2.1.2 Form und Wirkungen der Austrittserklärung

Die Austrittserklärung kann von jedermann, der religionsmündig⁵⁵ und urteilsfähig⁵⁶ ist, ausgeübt werden⁵⁷. Sie ist (relativ) höchstpersönlicher Natur. Der Ehemann kann nicht für seine Frau die Austrittserklärung abgeben (und umgekehrt), die Eltern nicht für ihr religionsmündiges Kind⁵⁸.

Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hat einen *Rahmen* für die Austrittserklärung entwickelt. Für die Austrittserklärung dürfen seitens des Gesetzgebers die Einhaltung gewisser Formen verlangt werden, namentlich um einen überstürzten Austritt zu verhindern⁵⁹. Neben der mündlichen kann die einfache schriftliche oder die qualifizierte schriftliche⁶⁰ Form verlangt werden; auch die Einrichtung eines Verfahrens mit einer gewissen Bedenkzeit ist nicht unzulässig⁶¹. Keine gültige Austrittserklärung stellt das Leerlassen des Feldes „Konfession“ auf der Steuererklärung⁶² dar. Die Rechtssicherheit gebietet eine klare und unzweideutige Austrittserklärung. Daher kann auch verlangt werden, dass die Kirche, aus der man austreten will, mit Namen und als Ganzes genannt wird. Es genügt daher nicht zu erklären, man trete nur aus der örtlichen Pfarrei oder Kirchengemeinde aus⁶³.

Nicht verlangt werden darf hingegen eine *Begründung* des Austritts: Die Religionsfreiheit umfasst auch das Recht, seine religiöse Überzeugung zu verschweigen⁶⁴. Die Gründe, warum man nicht mehr Mitglied der Kirche sein will, können also verschwiegen werden. Auf eine entsprechende Nachfrage des Pfarrers oder des Kirchengemeinderates braucht man nicht zu antworten. Insgesamt darf der Austritt nicht durch schikanöse Vorschriften erschwert oder durch ein überlanges Verfahren verzögert werden.

Wie die oben stehend in Kap. 1.3 genannten *Beispiele* (Luzern, Nidwalden, Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Zürich) zeigen, genügen die Regeln in den Organisationsstatuten der kantonalen Körperschaften diesen Kriterien. Verlangt

⁵⁵ Nach Art. 303 Abs. 3 ZGB entscheidet ein Kind, welches das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, selbständig über sein religiöses Bekenntnis.

⁵⁶ Gemäss Art. 16 ZGB ist jeder urteilsfähig, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit fehlt, vernunftgemäss zu handeln.

⁵⁷ CAVELTI, Austritt, S. 90.

⁵⁸ Wohl aber für ihr religionsunmündiges Kind (Art. 303 Abs. 3 ZGB); die Höchstpersönlichkeit ist also nicht absolut.

⁵⁹ BGE 104 Ia 84.

⁶⁰ D. h. die schriftliche Erklärung mit durch eine Amtsperson beglaubigter Unterschrift.

⁶¹ BGE 104 Ia 85.

⁶² ZBI 1984 (1985), 133.

⁶³ BGE 129 I 68 ff.; BGE 34 I 52; CAVELTI, Austritt, S. 91; DERS., Mitgliedschaft, S. 732; KARLEN, Grundrecht, S. 338. Darauf wird in Kap. 3.1 noch zurückzukommen sein.

⁶⁴ Vgl. KARLEN, Grundrecht, S. 222 f.

wird in der Regel eine einfache oder eine qualifizierte schriftliche Erklärung an die Exekutive der Kirchgemeinde.

Die *Wirkungen* der Austrittserklärung bestehen nach staatlichem Recht darin, dass die ausgetretene Person ihren Rechtsstatus in der kantonalen kirchlichen Körperschaft und in der örtlichen Kirchgemeinde verliert. Sie verliert sämtliche Mitgliedschaftsrechte, also das Stimmrecht, das Wahlrecht und das Initiativ- und Referendumsrecht gemäss den Statuten der kantonalen Körperschaft. Das betrifft zum Beispiel die aktive und passive Wahl der Organe der Kirchgemeinde, die allenfalls vorgesehene Mitwirkung bei der Wahl des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters, die Mitwirkung bei der Bestimmung der Vertreter der Kirchgemeinde im legislativen Organ der kantonalkirchlichen Körperschaft, das Recht an Versammlungen und Abstimmungen in der Kirchgemeinde teilzunehmen, das Recht über den Erlass und die Änderungen des Organisationsstatutes der Körperschaft abzustimmen etc.⁶⁵ Ebenso verliert sie ihre Mitgliedschaftspflichten, namentlich die Kirchensteuerpflicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Austritt *sofort* und nicht erst mit Ablauf des Austrittsverfahrens oder des Kalenderjahres wirksam werden muss. Namentlich darf die Kirchensteuer nicht berechnet werden für einen Zeitraum, in der die Austrittserklärung bereits in Kraft getreten ist. Wird die Austrittserklärung in der laufenden Steuerperiode abgegeben, ist der letzte Steuerbetrag pro rata temporis zu erheben⁶⁶. Dass damit ein gewisser, allerdings bescheidener, zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden ist, ändert nichts. Auch im Interesse der Kirche selber ist der Anschein zu vermeiden, man wolle aus irgendwelchen, vor allem finanziellen Gründen den Austritt mit juristischen Mitteln möglichst hinausschieben.

Wiederholt sei: Die vom staatlichen Recht vorgesehenen Wirkungen der Austrittserklärung beziehen und beschränken sich stets nur auf die kantonale kirchliche Körperschaft und die Kirchgemeinde. Ob und welche Wirkungen die Austrittserklärung innerkirchlich hat, darüber kann und will das staatliche Recht nicht befinden⁶⁷, sondern überlässt dies den diözesanen Behörden und dem kanonischen Recht.

Welche *Verhaltensrichtlinien* ergeben sich nach dem Gesagten für die Mitglieder eines örtlichen Kirchgemeinde- bzw. Pfarreirates, die mit einem Austrittsgesuch konfrontiert werden?

⁶⁵ Siehe zum Beispiel das Gesetz über die Organisation der Katholischen Landeskirche des Kantons *Thurgau* vom 1.07.1968 und darin insbesondere § 4 und 5 (Stimm- und Wahlrecht in den Kirchgemeinden und der Landeskirche), § 6 (Wählbarkeit in Behörden und Ämter der Landeskirche und der Kirchgemeinde), § 7 Abs. 2 (Bestätigungswahl der Pfarrer und Gemeindeleiter durch die Kirchgemeinde), § 11 (Erlass und Änderung des Organisationsgesetzes und Wahl in die Synode), § 19 (Wählbarkeit in die Synode), vgl. PLATTNER, S. 7 ff.

⁶⁶ BGE 104 Ia 86.

⁶⁷ CAVELTI, Mitgliedschaft, S. 732; KARLEN, Grundrecht, S. 341.

- Sie können verlangen, dass die Erklärung in der richtigen Form abgegeben wird, also in der Regel schriftlich und durch die Austrittswillige Person selber.
- Sie können verlangen, dass sich die Austrittserklärung auf die Kirche als Ganzes bezieht. Je nach Organisationsstatut ist also der Austritt aus der Körperschaft/Landeskirche oder aus der katholischen Kirche als Ganzes zu erklären. Eine nur auf die örtliche Kirchengemeinde beschränkte Austrittserklärung kann als unerheblich erachtet werden.
- Sie können (und sollten) nach Eintreffen der Austrittserklärung die austrittswillige Person schriftlich auf die Konsequenzen des Austritts hinweisen. Auch ein Gespräch kann angeboten werden, sollte aber nicht aufgedrängt werden.
- Eine Begründung des Austritts bei Abgabe der Austrittserklärung darf als Austrittsbedingung nicht gefordert werden. Diese kann aber ex post und auf freiwilliger Basis erfragt werden.

2.2 Konsequenzen der Austrittserklärung im kirchlichen Recht

2.2.1 Grundsätzliches

Wer den CIC durchsieht, wird feststellen, dass vom Austritt aus der Kirche nicht gesprochen wird. Das hängt mit dem theologischen Verständnis der Kirchenzugehörigkeit zusammen. Wie oben ausgeführt, kann die Zugehörigkeit zur Kirche wegen des „character indelebilis“ der Taufe nie verloren gehen, dies auch dann nicht, wenn man durch eine Sanktion des Kirchenrechts von der Teilnahme an ihren Gnadenmitteln und an ihrem Handeln ferngehalten wird oder wenn man sich selber durch einen äusserlich bekundeten Akt von ihr trennt. Wer in der katholischen Kirche getauft wurde, bleibt nach ihrem ekklesiologischen und sakramententheologischen Verständnis in untrennbarer Weise ihr Angehöriger.

Damit ist aber nicht gesagt, dass die Erklärung des Austritts aus der katholischen Kirche gemäss Kirchenrecht auf der institutionellen Ebene unbeachtlich ist oder bedeutungslos wäre. Vielmehr wird sie als ein äusseres Zeichen dafür verstanden, dass dem ausgetretenen Kirchenglied die Heilsvermittlung durch die Kirche gleichgültig geworden ist und es nun seine weitere Eingliederung in die Kirche ablehnt. Dabei bestimmt der CIC es ja als die Grundpflicht des Gläubigen, immer die Gemeinschaft, die *communio* mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC). Mit der Austrittserklärung stellt man sich selber ausserhalb der konkreten plena *communio*. Das Kirchenrecht vollzieht das unter anderem in der Weise nach, dass es die „tätigen“ Mitgliedschaftsrechte des Ausgetretenen für aufgehoben erklärt⁶⁸.

⁶⁸ LISTL, HdbkKR, S. 212; s. a. AYMANS, Kanonisches Recht, Bd. 2, S. 58 f.

2.2.2 Die Suspension von Aktivrechten

Eine erste Gruppe von Wirkungen umfasst den Verlust von kirchlichen Aktivrechten und Rechtsstellungen. Diese werden verstreut über verschiedene Teile des CIC genannt. Eine Auflistung wird erschwert durch die Tatsache, dass der CIC den Begriff „Kirchenaustritt“ nicht kennt. Das hängt neben dem soeben genannten ekklesiologischen Grund auch damit zusammen, dass der CIC ein Gesetzbuch für die katholische Universalkirche darstellt, staatliche Steuerhoheit jedoch nur in wenigen Ländern (Deutschland, Österreich und die Schweiz) der Kirche vor Ort delegiert wird und eine staatskirchenrechtliche Seite der Kirchenzugehörigkeit, die man durch Austritt beenden kann, ebenfalls nur in diesen Staaten existiert⁶⁹. Ein solcher Austritt aus staatskirchenrechtlichen, mit der Kirche vor Ort verknüpften Institutionen ist aus der Sicht der Weltkirche wohl ein Randproblem. Zwar waren sich die Konsultoren im Verfahren zum Erlass des CIC des Problems bewusst. Eine eingehende Erörterung mit dem Ziel einer stringenten Regelung erfolgte hingegen nicht⁷⁰. Die Konkretisierung der kirchenrechtlichen Konsequenzen des Austritts aus der staatskirchenrechtlichen Organisation ist damit dem Partikularrecht der Bischöfe und der kirchenrechtlichen Lehre in den deutschsprachigen Ländern überlassen. Letztere hat die Bestimmungen zusammengetragen und interpretiert, in denen vom „offenkundigen Abfall“ vom Glauben oder von der Gemeinschaft der Kirche oder vom „formalen Akt des Abfalls“ die Rede ist.

Gemäss der von Joseph Listl vorgelegten Liste sind zu nennen⁷¹:

- Die Enthebung von Rechts wegen aus einem *Kirchenamt* (c. 194 § 1 n. 2 CIC). Ein Kleriker verliert also z. B. sein Pfarramt; ein Pastoralassistent verliert sein Gemeindeleiteramt, ein Laie verliert sein Amt als Lektor und Acolyth, als Mitglied des Pastoralrates einer Pfarrei oder einer Diözese, als Mitglied eines Offizialates oder eines Vermögensverwaltungsrates.
- Die Unfähigkeit zur Ausübung jedweden kirchlichen *Wahlrechtes* nach kanonischem Recht (c. 171 § 1 n. 4 CIC). Das kann für Laien dort von praktischer Bedeutung sein, wo ihnen das kanonische Recht eine Mitwirkung bei der Pfarrwahl (c. 523 CIC) bzw. der Bischofswahl (c. 377 CIC) gewährt. Ansonsten sieht der CIC eine Wahl etwa für den Ordensoberen (c. 625 CIC) oder den diözesanen Priesterrat (c. 497 CIC) vor, wobei in diesen Fällen Kleriker wahlberechtigt sind.

⁶⁹ In allen anderen Ländern „verabschiedet“ man sich nicht durch formalen Akt, sondern nur faktisch von der Kirche. Gemäss mündlicher Auskunft des Strassbourger Priesters und Kirchenrechtlers Jean Werckmeister: Wenn Eltern ihre Kinder in Frankreich nicht mehr zur Taufe bringen, muss man sie faktisch wohl als ausgetreten betrachten.

⁷⁰ Auch in anderen Fragen fehlt es dem CIC an der nötigen Stringenz und Präzision.

⁷¹ Vgl. LISTL, HdbkKR, S. 212 f.; DERS., Rechtsfolgen, S. 163 ff.

- Die Unfähigkeit zur Mitgliedschaft in einem kirchlichen *Verein* (c. 316 § 1 CIC). Nach c. 215 CIC ist es den Gläubigen unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt zu gründen. Sie können damit in eigener Initiative Aufgaben der Kirche wahrnehmen. Wer öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist, kann in einem solchen Verein nicht mehr aufgenommen werden.
- Die Unfähigkeit zur Übernahme des *Taufpatendienstes* (c. 874 § 1 nn. 3 und 4 CIC) und des *Firmpatendienstes* (c. 893 § 1 CIC). C. 874 § 1 n. 3 CIC spricht freilich „nur“ davon, dass der potentielle Taufpate ein Leben führen muss, das dem Glauben entspricht; anders als in den anderen Bestimmungen ist hier nicht vom formalen oder öffentlichen Abfall im Glauben die Rede. Ob der Kirchenaustritt unfähig zum Patenamnt macht, ist daher von Fall zu Fall zu prüfen. Es ist abzuklären, „ob der in Aussicht genommene Pate seinen damit verbundenen Aufgaben in geeigneter Weise gerecht werden kann. Dazu gehört zunächst wesentlich, dass er selbst das Sakrament der Taufe empfangen hat, aber auch, dass er den katholischen Glauben kennt und bekennt sowie in aktiver Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht. Bei einem aus der katholischen Kirche ausgetretenen Katholiken steht die Vermutung dafür, dass er nicht in dieser Gemeinschaft steht; das Gegenteil müsste im Einzelfall erwiesen werden“⁷². Dies gilt stets vorausgesetzt, dass der Austritt nicht im Sinne von 874 § 1 n. 4 CIC eine rechtmässig verhängte oder festgestellte Straftat darstellt; dann ist der Ausschluss vom Patenamnt in jedem Fall zwingend⁷³. Dazu sogleich Kap. 2.2.3.
- Die Entlassung aus einem *Ordensinstitut* (c. 694 § 1 n. 1 CIC), aus einem *Säkularinstitut* (c. 729 CIC) und aus einer *Gesellschaft des apostolischen Lebens* (c. 746 CIC). Der Austritt führt damit nicht nur für einen Ordensmann oder eine Ordensfrau zur Entlassung aus der Kirche, sondern auch für eine in einer Laienkommunität lebenden Person.

Daraus lässt sich die erste Konsequenz der Austrittserklärung ableiten: Die betreffende Person verliert in verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens die Möglichkeit, aktiv Rechte wahrzunehmen und Funktionen zu übernehmen.

⁷² AHLERS, Tauf- und Firmpatenamt, S. 35.

⁷³ EBD., S. 39.

2.2.3 Die Austrittserklärung als schismatisches Verhalten?

Nach einer namentlich in der deutschen und österreichischen Kanonistik vertretenen Lehre⁷⁴ stellt die Erklärung des Austritts auch ein schismatisches Verhalten im Sinne von c. 751 CIC dar, also einen Akt der Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit dem ihm unterstellten Gliedern der Kirche, namentlich unter den zuständigen Diözesanbischof. Diese Lehre wurde wohl vom Kanonisten Klaus Mörsdorf begründet, der Mitte des 20. Jahrhunderts schrieb: „Der sog. Kirchenaustritt, wodurch der neuzeitliche Staat seinen Untertanen einen Weg eröffnet, mit Wirkung für den staatsbürgerlichen Bereich aus der Kirche auszuscheiden, lässt sich nicht eindeutig in die herkömmlichen Deliktsformen der Apostasie, der Häresie und des Schismas einordnen. Die Beweggründe zum Kirchenaustritt können sehr verschieden sein (...) und erfordern jeweils eine besondere Würdigung bei der Prüfung der Schuldfrage. Hier von abgesehen ist der Kirchenaustritt, so wie er sich in der Austrittserklärung kundgibt, ein öffentliches Lossagen von der Kirche, also in jedem Falle Trennung von der kirchlichen Einheit; diese kann unter Umständen geschehen, die den Austritt zugleich als Apostasie oder als Häresie erscheinen lassen“⁷⁵.

Trifft diese Interpretation zu, führt die Austrittserklärung zur Exkommunikation als Tatstrafe (c. 1364 § 1 CIC). Dem Exkommunizierten ist gemäss c. 1331 § 1 CIC untersagt,

- bei der Feier des eucharistischen Opfers oder bei irgendwelchen anderen gottesdienstlichen Feiern Dienste zu leisten,
- Sakramente oder Sakramentalien zu spenden und Sakramente zu empfangen,
- jedwede kirchlichen Ämter, Dienste oder Aufgaben auszuüben oder Akte der Leitungsgewalt zu setzen.

Diese Rechtsfolgen treten *von selber* ein, ohne dass sie von einem kirchlichen Gericht verhängt worden wären. Als Besonderheit des kanonischen Strafrechts gibt es nämlich auch die Möglichkeit, dass eine Strafe „von selbst durch Begehen eintritt“ (c. 1314 CIC).

Für ausgetretene katholische Laien hat dies zur Konsequenz:

⁷⁴ So in der neueren Literatur z. B. LISTL, HdbkKR, S. 216 ff.; DERS., Rechtsfolgen, S. 179 ff.; REES, S. 93; RIEDEL-SPANGENBERGER, S. 140. Siehe aber die Differenzierungen von LÜDICKE, Münsterischer Kommentar, N. 12 zu c. 1364 und PRIMETSHOFER, S. 187 ff. und für die Schweiz: AIMONE, S. 478 ff., CORECCO, S. 63 ff.; HOPING, Kirchenzugehörigkeit, S. 104; LORETAN, Konsequenzen, S. 101.

⁷⁵ MÖRSDORF, Bd. 3, S. 415.

- Man kann zwar passiv am Gottesdienst teilnehmen, aber die *Eucharistie* nicht mehr empfangen;
- man kann die anderen Sakramente der *Firmung*, der *Weihe*, der *Busse* und der *Krankensalbung* nicht mehr empfangen;
- man kann das Sakrament der *Ehe* nicht mehr spenden und empfangen; dazu siehe unten Kap. 2.2.4.1.

Nach diesem Verständnis hat die Erklärung des Kirchenaustritts also zur Folge, dass die betreffende Person nicht mehr am Gnadenhandeln der Kirche teilhaben kann. Ihre Stellung in der Kirche wird noch um einen weiteren, ganz wichtigen Bereich geschwächt. Durch die Austrittserklärung wird man vollends zum kirchlichen „Passivmitglied“.

Nun sind hier freilich folgende *Einschränkungen* zu dieser Lehre zu beachten:

- C. 751 CIC enthält zwar eine Definition des Schismas⁷⁶. Dass die Kirchenaustrittserklärung ein schismatisches Verhalten darstellt, wird aber in der Kirchenrechtslehre seit Mörsdorf von den einzelnen Autoren mehr behauptet statt überzeugend dargelegt. Eine neuere, detaillierte kirchenrechtsdogmatische Erörterung und Auslegung dessen, was im Hinblick auf den Kirchenaustritt unter einem Schisma im Sinne von Art. 751 CIC zu verstehen ist, fehlt⁷⁷. Es trifft zwar zu, dass die Austrittserklärung dem gesellschaftlichen Erscheinungsbild nach ein öffentliches Sich-Lossagen von der Kirche ist. Der Kirche, der man bisher angehörte, will man nun offensichtlich nicht mehr angehören⁷⁸. Angesichts der weitreichenden Konsequenzen einer Würdigung des Kirchenaustritts als Schisma kann es aber allein mit einer auf dem Alltagsverständnis gestützten Gesetzesauslegung durch die Lehre nicht getan sein. Um die hier bestehende *Rechtsunsicherheit* zu beseitigen, wäre m. E. ein klarer partikularrechtlicher Erlass erforderlich⁷⁹. Ein solcher ist z. B. 1988 für die Diözese Augsburg in Kraft gesetzt worden⁸⁰.

⁷⁶ C. 751 CIC: „(...) Schisma nennt man die Verweigerung der Unterordnung unter den Papst oder der Gemeinschaft mit den diesen untergebenen Gliedern der Gemeinschaft“.

⁷⁷ Die bei RIEDEL-SPANGENBERGER, Art. Schisma, S. 213 f. zitierte Literatur hilft m. E. auch nicht weiter.

⁷⁸ So treffend PRIMETSHOFER, S. 196.

⁷⁹ So für die Schweiz auch LORETAN, Kirchenaustritt, S. 130.

⁸⁰ Vgl. LISTL, Rechtsfolgen, S. 181 f. mit Verweis auf das Amtsblatt der Diözese Augsburg 1988, S. 141 f. Die Erklärung der Diözesanbischöfe der Bundesrepublik Deutschland vom Dezember 1969 zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (AfkKR 138, 1969, S. 557-559) impliziert offenbar den schismatischen Charakter des Kirchenaustritts, ohne dies explizit zu sagen: „Die Ausübung der Grundrechte eines katholischen Christen ist untrennbar von der Erfüllung seiner Grundpflichten. Wenn also ein Katholik seinen Austritt aus der Kirche erklärt – aus welchen Gründen auch immer – so stellt dies eine schwere Verletzung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft dar. Er kann daher am sakramentalen Leben erst wieder teilnehmen, wenn er bereit ist, seine Austrittserklärung rückgängig zu machen und seinen Pflichten auch in Bezug auf die Kirchensteuer wieder nachzu-“

Die bisher ergangenen Handreichungen der Schweizer Diözesen tönen gelegentlich die Möglichkeit an, dass der Kirchenaustritt auch eine kirchenrechtliche Straftat sein könnte, halten aber nicht unmissverständlich fest, dass die einfache Austrittserklärung ein schismatisches Verhalten darstellt⁸¹.

- Die Notwendigkeit partikularrechtlicher Klarstellung wäre auch aus einem anderen Grund erforderlich. Nach obengenannter Konstruktion der Rechtslage treten die Wirkungen der Exkommunikation mit der Austrittserklärung von selbst ein. Die betreffende Person muss also von sich aus die Eucharistie und die anderen Sakramente meiden. Allerdings muss sie im Sinne des Vorsatzes ein *Wissen* bezüglich dieser Rechtsfolge haben; gemäss c. 1324 § 1 n. 9 CIC in Verbindung mit c. 1324 § 3 CIC tritt die Exkommunikation als Tatstrafe dann nicht ein, wenn der handelnden Person *schuldlos* die Rechtsfolge ihrer Erklärung nicht bewusst war⁸². Das leuchtet ein, denn man kann nur dann die Sanktion für ein verpöntes Verhalten von sich aus auf sich nehmen, wenn man überhaupt ein Bewusstsein dafür hat, sich verfehlt zu haben. Wenn und solange ein Katholik also nicht weiss, dass eine Austrittserklärung den Tatbestand des Schismas erfüllt und dass er sich damit selber exkommuniziert, kann man ihn nicht als exkommuniziert betrachten. Konkret: Solange diese Zusammenhänge nicht auf partikularrechtlichem Wege (z. B. in der Form einer Erklärung der Schweizerischen Bischofskonferenz oder der einzelnen Bischöfe) der kirchlichen Öffentlichkeit dargelegt werden, kann in der Schweiz diese Sanktion wohl nur bei Personen mit spezifischen kirchenrechtlichen Kenntnissen zum Tragen kommen – faktisch also sehr selten.
- Die Fragestellung ist von *beschränkter praktischer Bedeutung*. Wer seinen Austritt aus der Kirche erklärt, wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle keine „Leistungen“ mehr von ihr erwarten. Meistens hat man sich schon längst vom kirchlichen Leben abgewendet. Man „braucht“ das kirchliche Leben vor Ort nicht mehr und nun möchte man auch nicht mehr dafür bezahlen. Mit dem Ausschluss vom sakramentalen Leben der Kirche wird damit allenfalls rechtlich etwas nachvollzogen, was faktisch schon besteht. Dem entspricht im Übrigen auch ein Verständnis der Exkommunikation als deklaratorisches Urteil und nicht als Strafe, so wie dies von Libero Gerosa entwickelt wurde: Mit diesem Urteil *ex post* wird nicht im Sinne der Vergeltung von Unrecht gestraft, sondern nur festgestellt, dass sich der Fehlbare ausserhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt hat und damit der *communio plena* verlustig gegangen ist⁸³.

kommen“ (S. 558).

⁸¹ Auch in der Erklärung „Seelsorge bei Kirchenaustritt“ für die Diözese St. Gallen aus dem Jahr 1992 ist davon nicht die Rede.

⁸² LÜDICKE, Münsterischer Kommentar, N. 7 zu c. 1364.

⁸³ GEROSA, S. 98 ff.

2.2.4 Weitere Konsequenzen

2.2.4.1 Im Eherecht

Wer eine nach dem Recht der katholischen Kirche gültige Ehe (c. 1055ss. CIC) geschlossen hat und zu einem nachfolgenden Zeitpunkt den Austritt aus der Kirche erklärt, erfährt durch diesen Austritt keine statusverändernde Wirkung seiner Ehe. Sie bleibt weiterhin kanonisch gültig und muss, wenn sich die Eheleute zu einem späteren Zeitpunkt nach staatlichem Recht scheiden lassen, in einem Ehenichtigkeitsverfahren nach cc. 1671ss. CIC für nichtig erklärt werden.

Komplexer präsentiert sich die Situation bei der Frage, ob ein Katholik, der den Austritt erklärt, in einem Zeitpunkt nach Abgabe dieser Erklärung noch nach kanonischem Recht gültig heiraten kann. Hier ist die Antwort abhängig davon, ob die Austrittserklärung als Schisma zu betrachten ist oder nicht.

- Ist durch partikularrechtliche Regelung zweifelsfrei festgestellt, dass die Erklärung eines Austritts ein Schisma darstellt, hat dies zur Folge, dass die ausgetretene Person nach kanonischem Recht *nicht* mehr heiraten kann. Denn nach katholischem Verständnis spenden sich die Brautleute gegenseitig das Ehesakrament (c. 1055 CIC) und als Schismatiker ist es Katholiken untersagt, Sakramente zu spenden und zu empfangen (c. 1331 § 1 n. 2 CIC). In Konsequenz davon hat die katholische Kirche ihre Mitwirkung an der beabsichtigten Eheschliessung zu verweigern.
- Geht man hingegen davon aus, dass die Austrittserklärung mangels klarer partikularrechtlicher Pönalisierung nicht zweifelsfrei den Strafbestand des Schismas erfüllt (was gegenwärtig wohl für die Schweizer Diözesen zutrifft), ist die Situation anders: Ausgetretene Katholiken *können* sowohl einen katholischen wie einen nichtkatholischen Partner nach kanonischem Recht *heiraten*.

Das ergibt sich durch Auslegung von drei Bestimmungen des CIC, die hier zunächst zitiert seien:

- Nach c. 1086 § 1 CIC ist eine Ehe ungültig zwischen zwei Personen, von denen die eine in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, die andere aber ungetauft ist. Es liegt also ein *Ehehindernis* für die Eheschliessung vor.
- Nach c. 1117 CIC muss die in c. 1108 CIC geregelte *Eheschliessungsform* (Eheschliessung vor dem Pfarrer und zwei Zeugen) eingehalten werden, wenn einer der Eheschliessenden in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist.
- Nach c. 1124 CIC ist die Eheschliessung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in

sie aufgenommen worden ist und nicht durch einen formalen Akt von ihr abgefallen ist, der andere aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die *nicht* in der *vollen Gemeinschaft* mit der katholischen Kirche steht, ohne ausdrückliche Gemeinschaft der zuständigen Autorität verboten.

Alle drei Bestimmungen erwähnen die Situation, dass jemand durch „formalen Akt“ von der katholischen Kirche „abgefallen“ ist. Was heisst das? Das bedeutet nach der wohl herrschenden Lehre, dass man den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt hat⁸⁴. In der Folge gilt durch Umkehrschluss:

- Nach c. 1086 § 1 CIC ist die Ehe zwischen einem ausgetretenen Katholiken und einem nichtausgetretenen Katholiken, aber auch zwischen einem ausgetretenen Katholiken und einem Nichtchristen gültig.
- Nach c. 1117 CIC ist die Eheschliessungsform des c. 1108 nur dann einzuhalten, wenn der ausgetretene Katholik einen nichtausgetretenen Katholiken heiraten will, nicht jedoch, wenn er einen Nichtkatholiken heiraten will.
- Nach c. 1124 CIC stellt die Eheschliessung des ausgetretenen Katholiken mit einem nichtkatholischen Christen kein Ehehindernis dar.

Auch wer den Austritt aus der katholischen Kirche erklärt, verliert damit also nicht die Möglichkeit, eine nach kanonischem Recht gültige Ehe zu schliessen – immer vorausgesetzt, die Austrittserklärung stelle kein schismatisches Verhalten dar. Mit Listl: „Der Sinn dieser neuen Regelung ist darin zu sehen, dass sich die katholische Kirche bemüht hat, auch den von ihr abgefallenen Katholiken, soweit es in ihren Kräften steht, den Abschluss einer nach dem Recht der katholischen Kirche gültigen Ehe zu ermöglichen“⁸⁵.

2.2.4.2 Bei der Taufe der eigenen Kinder

Können Eltern, die ihrerseits aus der Kirche ausgetreten sind, für ihre Kinder die Taufe begehren? Grundsätzlich gilt, dass jeder Mensch zur Taufe fähig ist (c. 864 CIC). Eltern sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Kinder innerhalb der ersten Lebenswochen getauft werden; möglichst bald nach der Geburt haben sie sich an den Pfarrer zu wenden, um für ihr Kind das Taufsakrament zu erbitten (c. 867 § 1 CIC). Damit ein Kind erlaubt getauft wird, ist neben der Zustimmung der Eltern erforderlich, dass „die *begründete Hoffnung*

⁸⁴ So zunächst LEHNHERR, S. 120: Nach detaillierter Auslegung der Bestimmung und ihm folgend fast die ganze deutschsprachige kirchenrechtliche Lehre, vgl. die Auflistung der diversen Autoren bei LISTL, HdbkKR, S. 215; anderer Meinung immerhin LÜDICKE, Münsterischer Kommentar, N. 3 zu c. 1086 CIC. Siehe auch ZAPP, S. 178 ff.

⁸⁵ LISTL, HdbkKR, S. 214.

besteht, dass das Kind in der katholischen Religion erzogen wird“ (c. 868 § 1 n.2 CIC). Nur wenn diese Hoffnung völlig fehlt, ist die Taufe aufzuschieben.

Die Tatsache, dass die Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, ist damit ein *starkes Indiz* dafür, dass das Kind nicht in der katholischen Religion erzogen werden wird. Sie müssen daher dem Ortspfarrer überzeugend darlegen können, dass ihr Kind gleichwohl katholisch erzogen werden kann und wird. Anstelle der Eltern könnte dies allenfalls durch katholische Tauf- und Firmpaten geschehen und/oder durch den späteren konfessionellen Religionsunterricht in der Schule⁸⁶.

Damit nimmt der CIC den aus der Kirche ausgetretenen Eltern nicht a priori die Möglichkeit, ihre Kinder katholisch taufen zu lassen⁸⁷. Doch hat der Ortspfarrer ein gewisses *Ermessen*, ob er die Taufe vornehmen will oder nicht. Er kann und muss von den ausgetretenen Eltern „flankierende Massnahmen“ in Hinblick auf die erforderliche religiöse Erziehung fordern. Wo für ihn erkennbar ist, dass es den völlig ungläubig gewordenen Eltern ausschliesslich um ein schönes Familienfest geht, braucht er gewiss nicht mitzuwirken⁸⁸.

Auch bei dieser Frage wären partikularrechtliche Klarstellungen wünschbar, wie sie etwa für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erfolgt sind⁸⁹.

2.2.4.3 In Hinblick auf das kirchliche Begräbnis

In der Praxis stellt sich nicht selten die Frage, ob eine Person, die ihren Austritt aus der Kirche erklärt hat, nach ihrem Tode ein kirchliches Begräbnis erhalten kann. Möglicherweise hat sie dies vor ihrem Tode als Wunsch geäussert, möglicherweise sind es ihre Angehörigen, die mit dieser Bitte an den Ortspfarrer herantreten.

Gemäss c. 1176 § 1 CIC haben alle verstorbenen Gläubigen einen Anspruch auf ein kirchliches Begräbnis, sofern dieser Anspruch ihnen nicht von Rechts wegen ausdrücklich aberkannt ist. Wem steht dieses Recht nicht zu? Das sagt c. 1184 CIC:

„ § 1. Das kirchliche Begräbnis ist zu verweigern, wenn sie nicht irgendwelche Zeichen der Reue gegeben haben:

1° offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern;

⁸⁶ Wobei in der Praxis die diesbezüglichen Hoffnungen wohl nicht zu hoch gesteckt werden dürfen.

⁸⁷ Angesichts der christologischen Bedeutung der Taufe besteht ein starkes kirchliches Bestreben, Kinder zu taufen. Das zeigt sich z. B. in c. 868 § 2 CIC: „In Todesgefahr wird ein Kind katholischer, ja sogar auch nichtkatholischer Eltern auch gegen den Willen der Eltern erlaubt getauft“.

⁸⁸ Vgl. HIEROLD, S. 815.

⁸⁹ Vgl. LÜDICKE, Münsterischer Kommentar, N. 4 zu c. 868.

2° denjenigen, die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben;

3° anderen öffentlichen Sünder, denen das kirchliche Begräbnis nicht ohne öffentliches Ärgernis bei den Gläubigen gewährt werden kann.

§ 2. Wenn irgendein Zweifel aufkommt, ist der Ortsordinarius zu befragen, dessen Entscheidung befolgt werden muss.“

In der Konsequenz ist dem vom kirchlichen Begräbnis Ausgeschlossenen auch die Begräbnismesse zu verweigern (c. 1185 CIC).

Sofern man den Ausgetretenen als Schismatiker betrachtet oder als offenkundigen Sünder, kann der Ortspfarrer gleichwohl dann ein kirchliches Begräbnis vornehmen, wenn dieser vor dem Tod ein Zeichen der *Reue* gegeben hat. Ob der schriftlich niederlegte oder allenfalls mündlich einem Zeugen gegenüber geäußerte Wunsch des Ausgetretenen nach einem kirchlichen Begräbnis als genügendes Zeichen der Reue zu betrachten ist, liegt im Ermessen des Ortspfarrers bzw., im Zweifelsfall, im Ermessen seines Bischofs.

Wenn seitens des Verstorbenen keine Willensäußerung vorliegt, sondern dieser Wunsch von dessen Angehörigen kommt, stellt sich die Frage, ob der Ausgetretene als offenkundiger Schismatiker oder öffentlicher Sünder betrachtet werden muss:

- Damit eine ausgetretene Person offenkundiger Schismatiker ist, ist vorausgesetzt, dass der Austritt zweifelsfrei als schismatisches Verhalten zu werten ist. Das aber würde, wie in Kap. 2.2.3 ausgeführt, eine entsprechende partikularrechtliche Klarstellung voraussetzen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Schweiz nicht vorliegt. Die Verweigerung gestützt auf diese Bestimmung scheidet damit wohl aus.
- Dem „öffentlichen Sünder“ ist das Begräbnis dann zu verweigern, wenn dies bei den Gläubigen zu einem öffentlichen Ärgernis führen würde. Als öffentlicher Sünder gilt gemäss Reinhardt jener, der in seiner Lebensführung schwer und fortdauernd gegen die objektiven Gebote der Kirche verstösst, so namentlich der aus der Kirche Ausgetretene⁹⁰. Ob durch dessen kirchlichen Bestattung ein öffentliches Ärgernis entsteht, bemisst sich allerdings gemäss der Empfindlichkeit der Ortsgemeinde⁹¹. Für diese mag es im konkreten Fall ein Ärgernis darstellen, dass die Kirche am Begräbnis des Ausgetretenen mitwirkt, zumal gemäss landläufiger Auffassung der Ausgetretene gerade sein Recht auf ein kirchliches Begräbnis verwirkt hat. Andererseits kann man sich in der heutigen anonymen Gesellschaft wohl mit Fug fragen, wo und bei wem denn ein konkretes Ärgernis vorliegt. De facto hat der Seelsorger vor Ort auch in dieser Frage einen Ermessensentscheid zu fällen.

⁹⁰ REINHARDT, S. 1018.

⁹¹ EBD., S. 1018.

Im *Ergebnis* lässt sich festhalten, dass die Erklärung des Austritts gemäss kanonischen Rechts auch Konsequenzen im pastoralen Bereich hat. Ob kirchliche Amtshandlungen zu verweigern sind, hängt namentlich im Ehe- und Begräbnisrecht entscheidend von der zugrunde liegenden (partikular-) rechtlichen Bewertung der Erklärung des Kirchenaustritts ab. Umso wichtiger sind partikularrechtliche Klarstellungen seitens der Diözesanleitung. Diese sollten es den Seelsorgern vor Ort erleichtern, bei der Bitte von aus der Kirche ausgetretenen Personen um Gewährung von Amtshandlungen Entscheide zu fällen, die sowohl menschlich wie kirchlich vertretbar sind.

3 Sonderfragen im Zusammenhang mit dem Kirchengenaustritt

3.1 Die partielle Kirchengenaustrittserklärung

Nachfolgend ist auf die partielle Kirchengenaustrittserklärung einzugehen, also auf die Konstellation, dass jemand erklärt, er wolle zwar aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft bzw. aus der Kirchengemeinde austreten, gleichwohl aber weiterhin der katholischen Kirche angehören. Die Motive für diese Erklärung mögen verschieden sein:

- Es mag sein, dass der Erklärende mit dem Verhalten der diözesanen oder staatskirchenrechtlichen Behörden vor Ort *unzufrieden* ist, oder, aus welchen Gründen auch immer, das in der Deutschschweiz verbreitete duale System diözesaner und staatskirchenrechtlicher Organe ablehnt⁹².
- Es mag sein, dass mit dieser Form der Erklärung schlicht eine *Steuerumgehung* intendiert wird in dem Sinne, dass man sich der Kirchensteuerpflicht entziehen will, als „Trittbrettfahrer“ dennoch kirchliche "Leistungen" beanspruchen möchte.

Wie ist eine solche Erklärung zu würdigen? Wie vorstehend ist zunächst die staatskirchenrechtliche und dann die kirchenrechtliche Seite zu erörtern.

3.1.1 Die partielle Kirchengenaustrittserklärung nach staatlichem Recht

Nach staatlichem Recht ist eine partielle Austrittserklärung *unbeachtlich*. Erklärt also eine Person, sie wolle zwar aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft austreten, aber weiterhin der katholischen Kirche angehören o. ä., liegt kein Austritt vor; die Mitgliedschaft in der staatskirchenrechtlichen Organisation und damit die Kirchensteuerpflicht bleibt weiterhin bestehen. Der zuständige Kirchengemeinde- oder Pfarreirat kann von der betreffenden Person verlangen, zwecks Austritt eine eindeutige Erklärung abzugeben; tut diese das nicht, kann er allenfalls eine Feststellungsverfügung erlassen, wonach ein rechtsgültiger Austritt nicht vorliegt und die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und zur staatskirchenrechtlichen Körperschaft nicht erloschen ist⁹³.

⁹² Siehe dazu etwa den Kommentar des „prominenten“ Kritikers des landeskirchlichen Systems, Martin GRICHTING, Landeskirchen: Die Doppelzüngigkeit muss endlich aufhören. Zum neuesten Bundesgerichtsurteil betreffend Kirchengenaustritt, <www.mypage.bluewin.ch/libertas-ecclesiae>, besucht am 11.02.2003.

⁹³ BACHTLER, S. 38.

Der Grund für die Unbeachtlichkeit solcher Erklärungen liegt in der *konzeptionellen Einheit* des Eintritts in, wie des Austritts aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft. Wir haben oben gesehen, dass die kantonalen Körperschaften bzw. Landeskirchen aus den römisch-katholischen Einwohnern des jeweiligen Kantons bestehen. In den die staatskirchenrechtliche Körperschaft regelnden kantonalen Rechtsnormen wird vermutet, dass wer römisch-katholisch ist, ebenso der staatskirchenrechtlichen Körperschaft angehört. So lange man also nicht explizit erklärt, nicht der römisch-katholischen Kirche anzugehören, bleibt man Mitglied auch der staatskirchenrechtlichen Körperschaft. Es wäre unlogisch, bei der Frage der Mitgliedschaft auf die Konfessionszugehörigkeit abzustellen, bei der Frage des Austritts hingegen nicht⁹⁴. Richtigerweise präzisieren daher, wie oben in Kap. 1.3 angeführt, Art. 4 des Statutes der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons *Freiburg* und Art. 6 der Verfassung des katholischen Konfessionsteils des Kantons *St. Gallen*, dass die Zugehörigkeit zur Körperschaft (erst) mit der Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche erlischt.

Dieser konzeptionellen Einheit von Beginn und Ende der Mitgliedschaft vorgelegt ist der rechtliche *Konnex* zwischen diözesaner Kirche vor Ort und staatskirchenrechtlicher Organisation. Letztere wird mit Willen der Diözesanleitung und des Stimmvolkes geschaffen, um für erstere administrative und finanzielle Aufgaben wahrzunehmen. Insbesondere verleiht der Staat seine Steuerhoheit nur unter der Bedingung, dass über die Verwendung der bezogenen Steuermittel nach demokratischen Regeln bestimmt werden kann. Angesichts des vom kanonischen Recht vorgegebenen hierarchischen Aufbaus der diözesanen Strukturen ist die Schaffung zusätzlicher staatskirchenrechtlicher Körperschaften erforderlich, will die katholische Kirche die evidenten Vorteile der mit staatlichen Verwaltungszwang bezogenen Kirchensteuern nutzen⁹⁵.

Richtigerweise wurde vom Bundesgericht daher in einer neueren Entscheidung die Möglichkeit eines bloss partiellen Kirchenaustritts abgelehnt. Bezogen auf einen Fall im Kanton *Luzern* führt das Bundesgericht aus:

„Die Kirchenverfassung/LU (§§ 12 und 13) verknüpft für die im Kanton Luzern wohnhaften Personen das Bekenntnis zur römisch-katholischen Religionsgemeinschaft bzw. Konfession mit der Mitgliedschaft in der römisch-katholischen Landeskirche und der entsprechenden Kirchgemeinde (sog. Nexus). Eine solche Verknüpfung ist verfassungsrechtlich zwar nicht geboten; der Kanton kann das Verhältnis zwischen kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und Religionsgemeinschaft auch dualistisch regeln. Der Nexus, eine Regelung, die die Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft und zu ihren loka-

⁹⁴ BACHTLER, S. 33; CAVELTI, Austritt, S. 91; NAY, S. 39; LORETAN, Kirchenaustritt, S. 125 ff.

⁹⁵ Sprechend: Im Kanton Genf, wo die Abgabe an die Kirche freiwillig ist, wird diese - bei 115'000 katholischen Haushalten - nur gerade von 15'000 Haushalten bezahlt: REGAD, S. 150.

len Verbänden als eine Einheit betrachtet, ist aber grundsätzlich zulässig. Dies muss jedenfalls solange gelten, als die Organe der Religionsgemeinschaft eine Verknüpfung nicht ablehnen, sondern sie – allenfalls stillschweigend – akzeptieren, wovon hier auszugehen ist.“⁹⁶

Wer erklärt, er werde trotz Austritt weiterhin am kirchlichen Leben teilnehmen oder wer dies zwar nicht ausdrücklich erklärt, aber stillschweigend tut, handelt *rechtsmissbräuchlich*. Nach Art. 2 ZGB hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln; der offenbare Missbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz. Das gilt nicht nur im Verhältnis zwischen Privaten, sondern auch im Verhältnis des Bürgers gegenüber dem Staat⁹⁷. Wer also am Leben der Kirche teilhaben will, hat die damit verbundenen staatskirchenrechtlichen Pflichten, namentlich die Kirchensteuerpflicht, zu akzeptieren. In der Formulierung des Bundesgerichts:

„Auch unter Gesichtspunkten des Rechtsmissbrauchs wäre nur schwer zu rechtfertigen, weshalb eine aus der Kirchengemeinde und der Landeskirche ausgetretene Person weiterhin die Dienste der Kirchenorgane beanspruchen können sollte, nachdem sie mit ihrem Austritt bewirkt hat, dass sie an diese Leistungen nicht mehr beizusteuern hat“⁹⁸.

Letzteres gibt m. E. auch eine klare *Grenze* für diözesane Handreichungen zum pastoralen Umgang mit aus der Kirche ausgetretenen Personen vor. Zwar bezieht sich der Austritt auf die staatskirchenrechtliche Organisation und steht es im Ermessen der Diözesanorgane, welche kirchenrechtlichen und pastoralen Konsequenzen sie an die Erklärung des Austritts knüpfen wollen. Werden aber der ausgetretenen Person nicht bloss vereinzelt, menschlich vertretbare kirchliche Amtshandlungen (wie z. B. das Begräbnis) gewährt, sondern eine regelmässige Teilnahme am kirchlichen Leben ermöglicht, stellte dies aus der Sicht des staatlichen Rechts eine Duldung, ja geradezu eine Förderung des Rechtsmissbrauchs dar.

3.1.2 Die partielle Kirchenaustrittserklärung nach kirchlichem Recht

Wer aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft, nicht aber aus der katholischen Kirche als Ganzes austreten will, möchte damit im Wesentlichen das in der Deutschschweiz verbreitete Finanzierungsmodell der kirchlichen Tätigkeit umgehen. Wie ist ein solches Verhalten kirchenrechtlich zu würdigen?

⁹⁶ BGE 129 I 72.

⁹⁷ Art. 2 ZGB gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im kantonalen Recht (BGE 102 II 55).

⁹⁸ BGE 129 I 73.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es keine abstrakte Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche gibt. Stets wird damit auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Teilkirche begründet. Die römisch-katholische Kirche besteht in und aus Teilkirchen (Lumen Gentium Art. 23 und c. 368 CIC⁹⁹). Die Zugehörigkeit des einzelnen Katholiken konkretisiert sich deshalb in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Teilkirche, innerhalb dieser in der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Pfarrei¹⁰⁰. Eine *abstrakte* Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche, ohne Einbindung in eine Teilkirche, ist kirchenrechtlich nicht vorgesehen. Die Angehörigen eines Bistums haben daher neben dem übergeordneten Recht des CIC auch das Partikularrecht ihrer Diözese zu befolgen.

Ausgangspunkt ist hier c. 222 § 1 CIC, der die Gläubigen verpflichtet, für die Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt ihrer Amtsträger und Bediensteten notwendig sind. Diese *Abgabepflicht* der Gläubigen korrespondiert mit dem in c. 1260 CIC verankerten *Recht* der Kirche, von den Gläubigen das zu fordern, was für ihre Zwecke notwendig ist. Dabei stehen zwei Formen im Vordergrund:

- Die von der Kirche erbetene Unterstützung gemäss c. 1262 CIC, die seitens des Gebenden auf Freiwilligkeit beruht.
- Die vom Diözesanbischof auferlegte Steuer gemäss c. 1263 CIC, also eine voraussetzungslos geschuldete Zwangsabgabe.

Im Rahmen der katholischen Weltkirche ist die erste Form der Kirchenfinanzierung die Regel, die zweite Form hingegen die Ausnahme¹⁰¹. C. 1263 CIC knüpft denn auch klare Bedingungen an die Auferlegung von Kirchensteuern. Natürliche Personen dürfen vom Bischof nur besteuert werden:

- Bei Vorliegen eines „grossen Notstandes“,
- im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Besteuernten,
- nach Anhörung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Priesterrates.

Bei der Schlussredaktion des CIC im Jahr 1982 ist dieser Formulierung in c. 1263 CIC auf Betreiben der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz allerdings angefügt worden, das an die genannten Bedingungen geknüpfte Besteuerungsrecht des Bischofs gelte „unbeschadet der partikularen Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen“. Diese sog. *clausula teutonica* am Schluss des c. 1263 CIC stellt so die kir-

⁹⁹ Lumen Gentium, Art. 23, 1, in: LThK, 2. Aufl., S. 231. Teilkirchen bilden Diözesen, aber u. a. auch Gebietsprälaten und Gebietsabteien (siehe c. 368 CIC).

¹⁰⁰ KRÄMER, S. 204.

¹⁰¹ HOLLERBACH, S. 1080.

chenrechtliche Grundlage für jene staatskirchenrechtlichen Kirchensteuersysteme dar, welche im betreffenden Land die Kirchensteuer nicht als eine an strenge Voraussetzungen gebundene Ausnahme, sondern als die übliche Form der Kirchenfinanzierung vorsehen¹⁰². Gemeint sind hier namentlich die Kirchensteuersysteme Deutschlands, Österreichs und der Schweiz. Diese sind auf diese Weise nicht nur staatskirchenrechtlich, sondern auch kirchenrechtlich legitimiert. Partikularkirchen, die sich auf diese Weise finanzieren, „brauchen gewissermassen kein schlechtes Gewissen zu haben“¹⁰³.

In der Schweiz gewährt der Diözesanbischof¹⁰⁴, wie in Kap. 1.3 ausgeführt, ausdrücklich oder konkludent seine Zustimmung zum entsprechenden kantonalen Kirchensteuerrecht¹⁰⁵. Auf diese Weise kommt es gewissermassen zur Verschränkung von kantonalem und kirchlichem Recht. Treffenderweise wird denn auch z. B. das staatskirchenrechtliche Finanzierungsmodell des Kantons Zürich als Partikularrecht der Diözese Chur für den Kanton Zürich bezeichnet¹⁰⁶.

Wer damit eine partielle Kirchenaustrittserklärung abgibt, verstösst gegen die in c. 222 CIC verankerte Pflicht zur materiellen Unterstützung der Kirche. Dass er allenfalls behauptet, ersatzweise der Kirche Spenden zukommen zu lassen, entschuldigt nicht. Er bleibt nicht nur nach staatlichem, sondern auch nach kirchlichem Recht ein unrechtmässiger „Trittbrettfahrer“. Das Finanzierungsmodell mittels kantonaler Kirchensteuern ist heute nun einmal die in der Deutschschweiz verbreitete Hauptquelle der Finanzierung kirchlicher Tätigkeit.

¹⁰² Vgl. HOLLERBACH, S. 1080; SCHULZ, Münsterischer Kommentar, N. 6 zu c. 1263; MARRÉ, S. 1115.

¹⁰³ HOLLERBACH, S. 1081.

¹⁰⁴ Für das Gebiet der Schweiz hat die Schweizerische Bischofskonferenz im Jahr 1985 die Zuständigkeit der einzelnen Diözesanbischöfe zum Erlass von Normen zu dieser Frage bestätigt, vgl. Art. 11 der Partikularnormen der Schweizerischen Bischofskonferenz zum neuen Kirchenrecht vom 3.07.1985. Genau genommen bezieht sich die Delegation an den einzelnen Bischof allerdings auf c. 1262 CIC: „Unbeschadet der bereits bestehenden Richtlinien und der schon unternommenen Anstrengungen zu einer grösseren Solidarität, beschliesst die Schweizerische Bischofskonferenz, dass jeder Diözesanbischof zuständig ist, die von ihm als notwendig erachteten Normen bezüglich der „Subsidia Ecclesiae“ zu erlassen (Canon 1262)“, vgl. AfkKR 154, 1985, S. 544 (auch in SKZ 153, 1985, S. 472-472).

¹⁰⁵ Sehr anschaulich für den Kanton Zürich im Bericht des damaligen Generalvikars Alfred THEOBALDI zum Anerkennungsprozess in den 50er-/60er-Jahren des letzten Jahrhunderts: „Dass der Bischof sich eindeutig hinter die Kirchengesetzgebungskommission gestellt hatte, habe ich schon wiederholt hervorgehoben. Doch Bischof Christianus Caminada war am 18.01.1962 gestorben. Seine Nachfolge trat am 22.01.1962 Dr. Johannes Vonderach an (...). Auch von ihm wussten wir, dass er die Auffassung seines Vorgängers teilte“ (Theobaldi, S. 266). Die öffentlich-rechtliche Anerkennung ist also der Bistumsleitung nicht aufgedrängt worden.

¹⁰⁶ Vgl. Römisch-Katholische Zentralkommission des Kantons Zürich (Hrsg.), Umgang mit Kirchenaustritten, Handreichung für Kirchenpflegen und für Seelsorgerinnen und Seelsorger im Kanton Zürich, Zürich 2002, S. 11.

Solange die Diözesanleitung und das Kirchenvolk dieses Modell wünscht, ist es für den einzelnen Katholiken verbindlich.

Weniger klar ist hingegen, welche *Sanktion* auf die Verletzung dieser nicht unbedeutenden kirchenrechtlichen Pflicht erfolgt. Ein genau für dieses Verhalten vorgesehener Straftatbestand fehlt im CIC. In den Blick zu nehmen ist daher allenfalls c. 1371 Ziff. 2 CIC, wonach mit einer gerechten Strafe belegt werden kann, wer rechtmässigen Anordnungen des Ordinarius nicht nachkommt¹⁰⁷. Allerdings ist eine solche Pönalisierung eher theoretischer Natur, da ja die partielle Kirchenaustrittserklärung staatskirchenrechtlich unbeachtlich ist. Wer eine solche Erklärung abgibt, bleibt solange Mitglied der staatskirchenrechtlichen Körperschaft, als er nicht seinen definitiven Austritt erklärt. Dann aber treten neben den staatskirchenrechtlichen Konsequenzen die regulären, oben stehend beschriebenen kirchenrechtlichen Wirkungen der Austrittserklärung ein.

3.2 „Innerkirchliche Mandatssteuer“?

Der Wunsch nach einem Kirchenaustritt mag gelegentlich durch einen konkreten Konflikt in der Pfarrei oder Kirchgemeinde, der man angehört, motiviert sein. Der Ortspfarrer hat z. B. ein Kirchenmitglied verärgert und nun möchte dieses ein Zeichen setzen. Sollte es in diesem Fall möglich sein, dass die betreffende Person statt aus Verärgerung auszutreten angibt, dass ihre Kirchensteuer nicht für pfarreiliche, sondern für überpfarreiliche Zwecke wie den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden oder die Förderung von überpfarreilichen Aufgaben der Diözese oder der Körperschaft verwendet wird?

Es ist hier zunächst darauf hinzuweisen, dass das kantonale Recht in den meisten Kantonen die Kirchensteuerhoheit an die Kirchgemeinden delegiert¹⁰⁸. Unabhängig davon, wer im konkreten Fall die Kirchensteuer erhebt¹⁰⁹, dient diese gleich wie die Steuer der politischen Gemeinde primär der Finanzierung der kirchlichen Tätigkeit vor Ort, also der Aufgaben der Pfarrei. Erst in einem zweiten Schritt geht es um die Finanzierung anderer Aktivitäten (überpfarreiliche und diözesane Aufgaben, Finanzausgleich).

¹⁰⁷ So SCHULZ, Münsterischer Kommentar, N. 7 zu c. 1263 CIC; nach REES, S. 444 erfasst diese Strafnorm hingegen nur die Verweigerung des kanonischen Gehorsams durch Kleriker.

¹⁰⁸ Als Beispiel Art. 12 („Steuerhoheit“) des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat des Kantons Freiburg vom 26.9.1990: „Die Pfarreien (Kirchgemeinden) können zur Erfüllung ihrer Aufgaben und ihrer finanziellen Verpflichtungen Steuern erheben“.

¹⁰⁹ Vgl. die Zusammenstellung der Erhebungsinstanzen bei: Interkantonale Kommission für Steueraufklärung, S. 9 f.

Zuständig für die Entscheidung über die Verwendung des Steuersubstrates ist meistens die Kirchgemeindeversammlung¹¹⁰. Teilweise ist sie dabei durch übergeordnetes Recht gebunden, wie z. B. durch die Kirchenordnung der kantonalen Körperschaft oder durch anderes kantonales Staatskirchenrecht¹¹¹.

Es ist m. E. theoretisch denkbar, dass die Kirchgemeinde in Einzelfällen beschliesst, die Kirchensteuer eines Gläubigen nicht für die lokalen Bedürfnisse zu verwenden, sondern sie vollumfänglich der kantonalen Körperschaft für die überpfarreilichen Aufgaben weiterzuleiten. Ob es dazu eine Änderung des anwendbaren Rechts bedarf oder ob es genügt, vorhandene rechtliche Spielräume auszunützen, muss von Fall zu Fall anhand einer näheren Analyse des geltenden kantonalen Staatskirchenrechts geprüft werden.

Allerdings ist Folgendes zu bedenken: Werden Lösungen ins Auge gefasst, die für mehr als für seltene Einzelfälle gedacht sind, wird damit das Prinzip der Territorialgemeinde im Staatskirchenrecht aufgeweicht. Hätte das einzelne Kirchenmitglied im Sinne einer Art innerkirchlichen Mandatssteuer die Möglichkeit, den Verwendungszweck seiner Kirchensteuern selbst zu bestimmen und anders als für die Belange seiner Wohnortspfarrei zuzuwenden, könnte dies in der Summierung der Fälle die Erfüllung der Aufgaben der Ortspfarreien erschweren. Eine Pfarrei, die etwa mit einem unpopulären Pfarrer/Gemeindeleiter oder einem unglücklich agierenden Kirchgemeinderat ausgestattet ist, sähe bald ihr Finanzsubstrat schwinden. Die Ortskirchen würden damit einer Art *Konkurrenzkampf* untereinander ausgesetzt. Das würde zweifellos zu Ärger und Unfrieden in den Ortskirchen führen¹¹². Von daher ist m. E. grosse Vorsicht geboten, wenn man nach mehr als blossen Einzelfalllösungen sucht.

3.3 „Stiller Kirchenaustritt“

Aufgrund des kantonalen Rechts sind in fast allen Kantonen der Schweiz die Einwohnergemeinden verpflichtet, die Zugehörigkeit ihrer Einwohner zu einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft zu erfassen¹¹³. Diese Erfassung dient als Basis für die administrativen Hilfen, die die Gemeinden den anerkannten Religionsgemeinschaften gemäss dem kantonalen Staatskirchenrecht zukommen lassen. Dazu gehört u. a. die Erhebung der Kirchen-

¹¹⁰ Vgl. EBD., S. 6 (mit den Ausnahmen in den Kantonen TI, GE, BS, NE, VS, GR und VD).

¹¹¹ Als Beispiel Art. 37 („Beiträge der Kirchgemeinden“) der Kirchenordnung der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 28.11.1982: „Die Synode setzt die Höhe der Beiträge der Kirchgemeinden an die Zentralkasse in Prozenten der einfachen Staatssteuer auf drei Jahre fest“. Diese Beiträge dienen u. a. dem Finanzausgleich (Art. 38).

¹¹² Die Bedenken, die man generell gegen eine Mandatssteuer haben muss (vgl. dazu TANNER, S. 374 ff.) gelten auch hier.

¹¹³ Siehe die Beispiele und die Nuancen in PAHUD DE MORTANGES, Gutachten, S. 3 ff.

steuer, aber auch die Weiterleitung der Daten an die Religionsgemeinschaften selber. Konkret wird die Religionszugehörigkeit der Bürger bei Zuzug in eine Gemeinde erfasst¹¹⁴. Auf der Einwohnerkontrolle ist zusammen mit anderen Daten auch die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft anzugeben. Wenn man sich in diesem Moment nicht über seine Zugehörigkeit erklärt, sondern das entsprechende Feld leer lässt, gilt man als konfessions- bzw. religionslos. Eine Belegung mit Kirchensteuern unterbleibt, ebenso eine Meldung an die religiösen Organe. Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person vor ihrem Wohnortswechsel einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft angehörte. Die in der bisherigen Wohnortsgemeinde erhobenen Daten werden gemäss geltender Praxis nicht an die neue Wohnortsgemeinde weitergeleitet¹¹⁵. Es besteht damit also eine Möglichkeit, sich in unauffälliger Weise seiner bisherigen Kirchenmitgliedschaft zu „entledigen“. Ohne dass man sich je ausdrücklich diesbezüglich hätte erklären müssen, verliert man seine kirchliche Mitgliedschaft. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis nicht selten Gebrauch gemacht. Zwar hat ein solcher „stiller Kirchenaustritt“ zunächst nur Wirkung gegenüber dem Staat, doch verliert faktisch auch die Kirche selber ein Mitglied, da dessen Zuzug seitens der kommunalen Einwohnerkontrolle der Kirchgemeinde am neuen Wohnort nicht mehr gemeldet werden kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist der *Entwurf für ein Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister* in der Vernehmlassung. Das Gesetz bezweckt u. a. die Harmonisierung der Register von Kantonen und Gemeinden zu statistischen und administrativen Zwecken. Um die Register in Zukunft effizienter zu nutzen, will der Entwurf die Kantone dazu verpflichten, die Einwohnerregister nach einheitlichen Kriterien zu führen. Ebenso sollen sie verpflichtet werden, untereinander ein funktionierendes *Melde- und Mutationswesen* einzurichten. Art. 9 des Entwurfes sieht vor, dass bei Weg- und Zuzug von Einwohnerinnen und Einwohnern ein (in Art. 6 des Entwurfes definierter) Rumpfsatz von Daten zwischen den Einwohnerregistern der Gemeinden auszutauschen sind. Würde die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionszugehörigkeit auch zu diesen gemeldeten Daten gehören, wäre ein „stiller Kirchenaustritt“ durch Wohnsitzwechsel nicht mehr möglich.

Gemäss Art. 6 des Entwurfes gehört indessen die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft nicht zu den von den Einwohnerkontrollen verpflichtend zu erfassenden und weiterzuleitenden Daten. Vielmehr gilt diese als ein Merkmal, das gemäss Art. 7 des Entwurfes von den Einwohnerregistern *freiwillig* erfasst werden kann. Das ist wenig befriedigend. Nicht nur die Kirchen, auch der Staat ist aus verschiedenen Gründen auf eine Erfassung der Religionszugehörigkeit der Bürger angewiesen¹¹⁶. Richtigerweise hat daher

¹¹⁴ Die Konfession der Kinder wird bei der Geburt erfasst.

¹¹⁵ Entwurf Personenregistergesetz, S. 8.

¹¹⁶ Siehe im Einzelnen PAHUD DE MORTANGES, Gutachten, S. 10 ff.; DERS., Religionszugehörigkeit - bloss Privatsache?, NZZ vom 31.03.2003, S. 11.

die Römisch-Katholische Zentralkonferenz zusammen mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, der Christkatholischen Kirche und dem Schweizerischen Israelitischen Gemeindebund eine Vernehmlassungsantwort eingereicht, mit der sie die zwingende Erfassung der Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft fordert. Wird diese Forderung bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfes berücksichtigt, wird damit ein wirksames Mittel gegen den „stillen Kirchenaustritt“ geschaffen¹¹⁷. Andernfalls bleibt nur, auf eine entsprechende Nachbesserung der kantonalen Gesetzesgrundlagen hinzuwirken oder ein eigenes, kircheninternes Meldesystem aufzubauen.

¹¹⁷ Wobei im Einzelnen für verschiedene praktische Fragen noch eine Lösung gefunden werden müsste.

Zusammenfassung

Die vorliegende Studie zeigt im Sinne einer Auslegeordnung die staatsrechtlichen und kirchenrechtlichen Konsequenzen der Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche auf. Sie diskutiert verschiedene aktuelle Fragen und führt diese, wo möglich, einer Antwort zu.

Damit die Tragweite der Austrittserklärung deutlich wird, wird zunächst die Art und Weise der *Mitgliedschaft* in der Kirche dargestellt. Dabei wird zunächst die theologische Grundlage erörtert, die beim Sakrament der Taufe ansetzt. Die Taufe ist sowohl Eingliederung in Christus (Kapitel 1.1.1) wie Eingliederung in die Kirche (1.1.2). Das bedeutet:

- Die christologische Versiegelung und Prägung und damit auch das Heilsversprechen Gottes sind unverlierbar, dies auch dann, wenn die Zugehörigkeit zur Kirche durch Unglauben und Spaltung aufgehoben wird.
- Die Taufe wird nie gleichsam abstrakt und freischwebend gespendet, sondern begründet stets eine Zugehörigkeit zu einer konkreten Kirche.

Das kanonische Recht des CIC/1983 konkretisiert die in c. 96 definierte Mitgliedschaft in der Kirche in der Form einer Reihe von Rechten und Pflichten, wobei im vorliegenden Kontext besonders die Pflicht zur Wahrung der Gemeinschaft mit der Kirche (c. 209 § 1 CIC) und die Pflicht zur Leistung eines materiellen Beitrages für die Erfordernisse der Kirche (c. 222 § 1 CIC) von Bedeutung sind (1.2).

Das staatliche Recht verweist für die Mitgliedschaft in einer kantonalen staatskirchenrechtlichen Körperschaft zunächst auf diese innerkirchliche Regelung. Verlangt wird daneben der Wohnsitz im entsprechenden Gebiet sowie das Nichtvorliegen einer Austrittserklärung. Letzteres ist eine Konsequenz der in Art. 15 Abs. 4 BV verankerten Religionsfreiheit. Hier tut sich eine Spannung auf zwischen der von der Irreversibilität des Taufsakraments ausgehenden theologischen Mitgliedschaftskonzeption der Kirche und der stets bis auf Widerruf geltenden Mitgliedschaft nach staatlichem Recht. Diese konzeptionelle Disharmonie kann nicht mit rechtlichen Mitteln, sondern nur mit pastoralen Einzelfalllösungen gemildert werden (1.3).

Das Bundesgericht hat für die Voraussetzungen, die an der Erklärung des *Austritts* nach staatlichem Recht geknüpft werden dürfen, gewisse Rahmenregeln entwickelt. Diese führen zu Verhaltensrichtlinien für Kirchengemeinderäte, die mit einem Austrittsgesuch konfrontiert werden (2.1.2).

Die vom staatlichen Recht vorgesehenen Wirkungen der Austrittserklärung beziehen und beschränken sich stets nur auf die kantonale kirchliche Körperschaft und auf die Kirchengemeinde. Dies bedeutet hingegen nicht, dass sie gemäss Kirchenrecht innerkirchlich folgenlos bliebe. Mit der Austrittserklärung

stellt man sich ausserhalb der sichtbaren *communio*. Das Kirchenrecht vollzieht das nach, indem es die „tätigen“ Mitgliedschaftsrechte des Ausgetretenen für aufgehoben erklärt. Dies wird (in 2.2) erörtert für:

- die kirchlichen Aktivrechte,
- das Strafrecht,
- das kirchliche Eherecht,
- die Taufe der eigenen Kindern,
- das kirchliche Begräbnis.

Im Strafrecht, aber auch im Ehe- und Begräbnisrecht hängen die pastoralen Konsequenzen entscheidend von der zugrunde liegenden (partikular-) rechtlichen Bewertung der Austrittserklärung ab. Hier sind aus Gründen der Rechtssicherheit, aber auch zur Unterstützung der Seelsorger vor Ort m. E. vermehrt partikularrechtliche Klarstellungen seitens der Diözesanleitung wünschbar.

Wegen der konzeptionellen Einheit des Eintritts in, wie des Austritts aus einer kantonalen kirchlichen Körperschaft ist die Erklärung des *partiellen Austritts* unbeachtlich. Dies hat das Bundesgericht in einem neueren Entscheid bestätigt. Bis zur Abgabe einer regulären Austrittserklärung bleibt die betreffende Person Mitglied der kantonal-kirchlichen Körperschaft (3.1.1). Dafür besteht nicht nur eine staatsrechtliche, sondern auch eine kirchenrechtliche Rechtfertigung. Der einzelne Gläubige hat nach c. 222 § 1 CIC die Kirche materiell zu unterstützen. Dabei steht es nicht in seinem Belieben, die Form der Kirchenfinanzierung festzulegen, sondern er hat sich gemäss c. 1263 CIC nach der diesbezüglichen partikularrechtlichen Anordnung zu richten. In der Schweiz besteht ein unter Mitwirkung der Diözesanbehörden entstandenes System der Kirchenfinanzierung mittels kantonaler Kirchensteuern (3.1.2), welches für den einzelnen Gläubigen damit verbindlich ist.

Von der Möglichkeit des Steuerpflichtigen, die kircheninterne Verwendung seiner Kirchensteuern selbst zu bestimmen, wird angesichts absehbarer Finanzierungsprobleme der Kirchengemeinden tendenziell abgeraten (3.2).

Mit dem Entwurf für ein Personenregistergesetz tut sich gegenwärtig eine für die Kirche interessante Möglichkeit auf, dem „*stillen Kirchenaustritt*“ bei Wohnsitzwechsel zu begegnen. Das setzt freilich voraus, dass die Zugehörigkeit zu einer anerkannten Religionsgemeinschaft im Gesetz als Merkmal definiert wird, welches die Einwohnerkontrollen zwingend zu erheben und weiterzuleiten haben (3.3).